

334,

Wahl

# CAPITULATION,

Des Aller-Durchleuchtigsten / Großmächt-  
tigsten / Unüberwindlichsten Für-  
sten und Herrn / Herrn

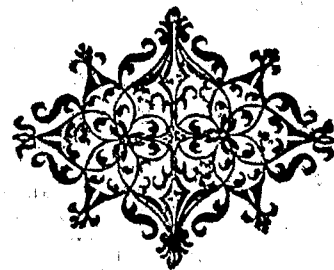
# Leopolden /

# Erwähltesten Römischen

# Kaisers / auch zu Ungarn und Böhem Königs / u. Erzhertzogs zu Oester- reich / u.

Auffgerichtet zu Franckfurt im Monat Julio  
des 1658sten Jahrs.

Cum Privilegio Sac. Cæs. Majest.



Franckfurt am Mayn /

---

M DC LVIII.



Thz Kayserliche Raiff:



Thuz Spanne.



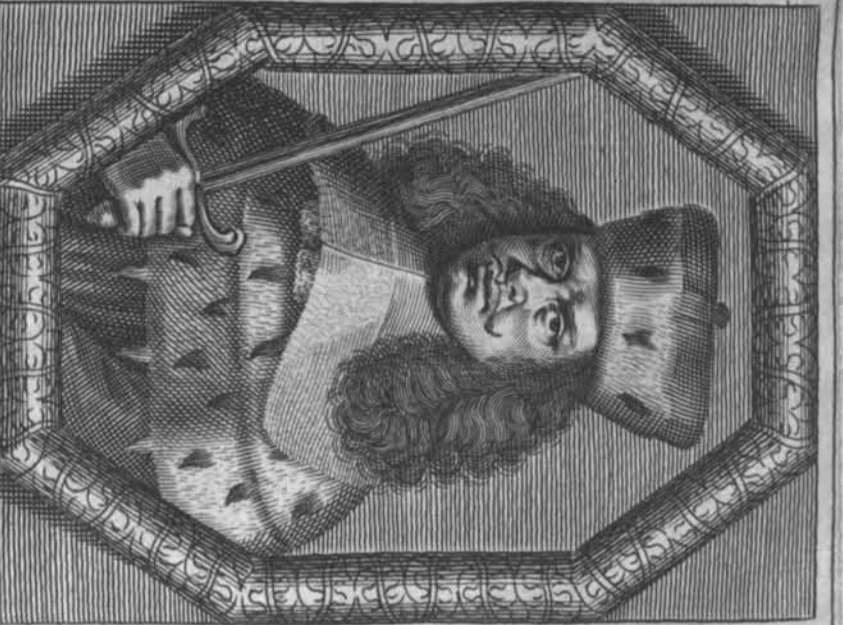
Thuz Frie.



Thuz Dölm.



Thuz Saarn.



Thuz Sachsen

Jo han. 7. Hofmann. Deu. d. Nordberg.



Thuz Strandenbürg.



Thuz Balle Reindelberg.



## CAPITULATIO.

**H**err Leopold von Gottes Gnaden  
Erwählter Römischer König / zu allen ze-  
iten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu  
Hungarn / Böhmen / Dalmatien / Croa-  
tien und Sclavonien / etc. König / Erzherr-  
zog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / zu Brabant /  
zu Steyer / zu Särnten / zu Crain / zu Lützburg / zu  
Württemberg / Ober und Nieder Schlesien / Fürst zu  
Schwaben / Marggraff des Heil. Römischen Reichs  
zu Burgaw / zu Mähren / Ober und Nieder Lausnitz /  
Befürster Graff zu Habsburg / zu Tyrol / zu Pfirtd / zu  
Rnburg / und zu Görz / Landgraff im Elß / Herr auff  
der Windischen Marck / zu Portenaw / vñ zu Salins / etc.  
Bekennen öffentlich mit diesem Brieff / und thun kund allermännig-  
lich / Als nach zeitlichem Ableben des jüngsterwählten Römischen  
Königs Ferdinandi Quarti, und hernacher der Römischen  
Kayf. Mayf. Ferdinanden des Dritten / Christlichsten und  
Glorywürdigsten Andenkens / Wir auß Schickung des Allmächtigen /  
durch vorgenommene ordentliche Wahl der Hochwürdig-  
und Durchleuchtigen Johann Philippen zu Mayns / Carl  
Gasparn zu Trier / Maximilian Henrichen zu Cölln Erzbischoffen /  
Johann Georgen des Andern / Herzogen zu Sachsen

sen/Wülich/Eleve vnd Berg/Burggraff zu Magdeburg/1c. Carl  
Ludwigen Pfalzgraffen bey Rhein/Hernogen in Bayern/1c. wie  
mit wenigen an ~~den~~ vnd von wegen der auch Durchleuchtigen Serdi-  
nanden Maria/in Ober- vnd Nider Bayern/ auch der Obern  
Pfalz Herzog/Pfalzgraffen bey Rhein/ vnd Friedrich Wilhelm  
Merggraffen zu Brandenburg/ vnd Burggraffen zu Nürnberg/1c. Altes H. Reichs durch Vermittlung/ Italien/ vnd Ita-  
lien Erz-Canslern vnd resp. Erz-Truchsaß/ Erz-Kammerherren/  
Erz-Cämmerern vnd Erz-Schatzmeistern/ ~~Erz-Kämmerern~~  
Oheimben vnd Churfürsten vnd Ihrer Ed. Ed. Völklinger Pott-  
schaffen/Herman Egon Graffen zu Fürstenberg/ Heiligenberg/  
vnd Wertenberg/ vnd Johann Mauritzen Fürsten zu Nassaw/  
Graffen zu Eakenelubogen/ Bianden vnd Dietz/ Herrn zu Beyl-  
stein/1c. Zu Ehr vnd Würde des Römischen Königlichen Namens  
vnd Gewalts erhoben/erhöhet vnd gesetzt seyn/ dem Wir Uns auch/  
Gott zu Lob/ dem Heiligen Reich zu Ehren/ vnd der Christenheit vnd  
Teutscher Nation, auch gemeinen Nutzens willen beladen/ daß Wir  
Uns demnach aus freyem gnädigen Willen mit denselben Unsern  
lieben Neven/ Oheimben/ vnd Churfürsten vor sich vnd sambliche  
Fürsten vnd Stände des H. Röm. Reichs/ gedings vnd pact. weiß/  
dieser nachfolgenden Articulen vereiniget/ verglichen/ angenommen  
vnd zugesaget haben/ alles wissentlich vnd in Krafft dieses Brieffs.

I. Zum Ersten/ daß Wir in Zeit solcher Unser Königlichen  
Würden/ Ampt/ vnd Regierung/ die Christenheit vnd den Stuel zu  
Rom/ auch Päpstliche Heiligkeit/ vnd Christliche Kirchen/ als der-  
selben Advocat, in gutem trewlichen Schutz vnd Schirm halten/  
darzu insonderheit in dem H. Reich/ Frieden/ Recht vnd Einigkeit  
pflanzen/ vffrichten vnd verfügen sollen vnd wollen/ damit sie ihren  
gebührlichen Gang/ dem Armen wie dem Reich ohne Vnterscheid  
der Personen/ Stands/ Würden/ vnd Religionen/ auch in Sachen  
Unser vnd Unser Hausen *cu iura imperii* betreffent/ gewinnen  
vnd

vnd haben auch gehalten/ vnd denselben Ordnungen/ Freyheiten/  
vnd alten löblichen Herkommenen nach/ verrichten werden sollen/  
gleichwohl so viel diesen/ wie auch den nachfolgenden 19. Artikel ge-  
genwertiger obligation: vnd als über vnd wider concordata Prin-  
cipum, &c. bekannt/ haben gemelte Unser liebe Oheimben die 3.  
Churfürsten/ zu Brandenburg/ vnd Pfalz sich außstrük-  
lich geget/ ~~daß~~ da von dem Stul zu Rom vnd Päpst-  
lichen Heiligkeit vor ~~der~~ vnd geschicht/ daß Ihre E. E. Ed. vor sich  
vnd Ihre Religionen Verwandte darin nicht willigen/ noch Uns dar-  
in ~~zu~~ haben/ noch erstgedachte Advocatia dem Religion-  
vnd Prophean/ auch zu Münster vnd Osnabruck auffgerichtem  
Frieden zu präjudiz angezogen vnd gebraucht/ sondern denselben  
gleicher Schutz gehalten vnd geleistet werden solle/ wie Wir ihnen  
den dreien Churfürsten dann auch solches Krafft diß versprechen/  
vnd Uns hiermit darzu verbinden.

2. Wir sollen vnd wollen auch die güldene Bull mit der in deme  
zu Münster vnd Osnabruck vffgerichtem allgemeinen Reichs Frie-  
densschluß vff den Achten Electorum enthaltener extension, nach  
Inhalt erstberührten Friedensschlusses den Frieden in Religion vnd  
Prophean-sachen/ den Landfrieden sambt der Handhabung desselben/  
wie auff dem zu Augspurg im Jahr 1555. gehaltenem Reichstag  
auffgerichtet/ angenommen/ verabschiedet/ vnd verbessert/ auch in de-  
nen darauf erfolgten Reichs Abschieden wiederholt vnd confirmirt  
worden/ sonderlich aber obgemelten Münster- vnd Osnab. Friedens-  
schluß/ vnd Nürnberg. executions recess. wie auch insonderheit alles  
dasjenige/ was bey nechst vorigem Reichstag zu Regensp. verabschie-  
det vnd geschlossen worden/ vnd bey künftigen Reichstagen seiner vor-  
gut befunden vnd geschlossen werden möchte/ gleich were es dieser Ca-  
pitulation von Worten zu Worten einverleibt/ stet/ vest/ vnd ohne  
verbrüchlich halten/ handhaben/ vnd darwider niemand beschweren/  
auch nicht gestatten/ daß wider die im Reichs Abschied an. 1555. ein-  
verleibte Executions-Ordnung directe vel indirecte gehandelt  
werde/ daß gleichen sollen vnd wollen Wir auch andere des H. Reichs

Ordnungen vnd Befehle/so viel die dem obgemelten angenommenen Reichs Abschied im 1555. Jahr zu Augspurg auffgerichtet / vnd mehrerwehntem Friedensschluß nicht zuwider seynd / confirmiren, erneuern / vnd dieselbe mit Rath vnd Consens Unser vn̄ des H. Reichs Churf. Fürst̄ vn̄ anderer Ständ̄ / wie dz des Reichs Belegeheit zu sech Zeit erfordert wird / bessern / zumaln auch diejenige / so sich / gegen jhermelten Friedensschluß vnd darin bestättigten Religionfriede / als ein inderwehredes Band zwischē Haupt vn̄ Gliedern / vn̄ de Glied̄n vnter sich selbst / zuschreibe / ob icht was in öffentliche Truck heraus zugebe / (als dardurch nur Auffruhr / Zwytracht / Mißtrawen vnd Zanck im Reich angerichtet wird) vnternehmen würden oder solten / gebührend abstraffen / die Schrifften vnd Abtruck cassiren, vnd gegen die anthores so wohl als complices, wie erstgemelt / mit Ernst verfahren / auch alle wider den Friedensschluß eingewente protestationes & contradictiones, sie haben Namen wie sie wollen / vnd rühren woher sie wollen / nach Befag erstgedachte Friedensschlusses / verwerffen.

3. Vnd zum dritten sollen vnd wollen Wir in allweg die Teutsche Nation, das H. R. Reich / vnd die Churf. als dessen vorderste Glieder / nach Inhalt der güldenen Bull / sonderlich des 13. Artikels / wie andere Fürsten / Prälaten / Grafen / Herren / vnd Stände / sambt der ohnmittelbaren freyen Reichs Ritterschafft / bey ihren Hohheiten / Geist. vnd Weltlichen Würden / Rechten / Gerechtigkeiten / Macht vnd Gewalt / auch sonst jeden nach seinem Stand vnd Wesen verbleiben lassen / ohne Vnsers vnd mennigliches Eintrag vnd Verhinderung / vnd ohne der Churfürsten / Fürsten vnd Ständen vorhergehende Einrath vnd Bewilligung / keinen Reichs Stand / der leßionem & votum in den Reichs Collegiis hergebracht hat / darvon suspendiren oder ausschließen / darzu den Ständen sambt erstgedachter Reichs Ritterschafft / ihre regalia vnd Obrigkeiten / Freyheiten / Privilegien / Pfandschafften / vnd Gerechtigkeiten auch Gebräuch vnd gute Gewonheiten / so sie bisshero gehabt haben / oder in Übung gewesen seyn / zu Wasser vnd zu Land / of gebührendes Ansuch. n ohne einige Weigerung vnd Auffenthalt in guter beständiger Form confirmiren

firmiren vnd bestättigen / sie auch darbey als erwöhlt̄er Röm. König handhaben / schützen vnd schirmen / vn̄ niemanden einig privilegium darwider ertheilen / vnd da einige vor oder bey wehrendem Krieg darwider ertheilt worden weren / so im Friedensschluß nicht gut geheissen oder approbirt worden / dieselbe gänzlich cassiren vnd annulliren / auch hiemit cassirt vnd annullirt haben / vnd keinen Churfürsten vnd Stand / die ohnmittelbare Reichs Ritterschafft mit begriffen / seine Landsassen / Vnterthanen / vnd mit Landsfürstlichen / auch andern Pflichten zugethane eingeseffene vnd zum Land gehörige / von dem Pottmessigkeit vnd juridiction, wie auch wegen Landsfürstl. hoher Obrigkeit vnd sonst rechtmessig hergebrachten resp. Stewern / Zehenden vnd andern gemeinen Bürden vnd Schuldigkeiten weder vnter dem pretext der Lehenhererschaft / noch einigem andern Schein eximiren vnd befreyen / noch andern solches gestatten / auch nicht gut heissen noch zugeben / daß die Land. Stände die disposition über die Landsteuer / dem Empfang / Ausgab / vnd Rechnungs recessirung / mit Aufschliessung des Landsherrn privativ vor vnd an sich ziehen / oder in dergleichen vnd andern Sachen / ohne der Landsfürsten Vorwissen vnd Bewilligung / Conventen anstellen vnd halten / oder wider des jüngsten Reichs Abschieds austrückliche Verordnung / sich des Beitrags / womit jedes Churf. Fürsten vnd Stands Landsassen vnd Vnterthanen zu Befehz vnd Erhaltung dern einem oder andern Reichsstand zugehöriger nöthiger Bestungen / Plägen vnd garnisonen, wie auch zu Vnsers vnd des H. Reichs Cammergerichts zu Spener Vnterhalt an hand zugehen schuldig seyn / zur vngelühz ent schlagen / off den Fall auch jemand von den Landständen oder Vnterthanen / wider dieses oder andere obberührte Sachen / bey Vns oder Vnsers Reichshoffrath / oder erstbemeltem Cammergericht etwas anzubringen oder zu suchen sich gelüsten lassen würde / wollen Wir daran seyn vnd darauff halten / daß ein solcher nicht leichtlich gehört / sondern à limine iudicii ab vnd zu schuldiger partition an seinen Landsfürsten vnd Herrn gewiesen werde / gestalten Wir auch alle vnd jede dargegen vnd sonst contra jus tertii, vnd ehe derselbig darüber

vernommen/hievor sub & obreptitiè erhalten privilegia & exemptiones samt allen dero selben clausulen, declarationen, vnd Bestättigungen/wie auch alle darauf vnd den Reichsstatuten zuwider an Unserm Kayf. Reichshoffrath oder Caßiergericht zu Speyer/wider die Landsf. vnd Obrigkeiten ohne dero selben vorher schriftlich begehren vnd vernommenen Bericht ertheilt procellus, mandata, & decreta, præv. a sumaria causæ cognitione vor null vnd nichtig erklären/vnd dieselbe cassiren vnd auffheben sollen vnd wollen.

4. Insonderheit aber sollen vnd wollen Wir dem Herzogen zu Savoya durch die Person seines rechtmässigen Gewalthabern/die in dem zu Münster vnd Osnabrück auffgerichtem Instr. pac. Cæsareo-Gall. §. Cæsarea Majestas, &c. frey vnd unbedingt neben andern versprochene Belehnung des Montferrats auff die Form vnd Weiß/wie sie von weyland Röm. Kayf. Mayt. Ferdinandoll. dem Herzogen zu Savoya Victori Amadeo ertheilt worden/stracks nach angetretener Unserer Kayserl. Regierung ohne einigen Aufschub/vnd so bald Wir nur hierumb gebührende ersucht vnd angelangt werden/denen Reichs Constitutionen vnd Lehnenrechten gemein/zuzumahl ohne Anhang einiger ungewöhnlicher general oder special reservatori, salvatori, oder dergleichen clausul. samt übrigen allem/was in gedachtem Instr. P. vnd deme darin confirmirtem tractatu Cheralcenti, dem Haus Savoya mehres zu gutem verordnet vnd zugesagt worden/erfolgen lassen/vnd ihme darzu durch vnser Kayserlich Ampt executive verhelffen/auch deren keines vnter einigem Schein/Verfuch/oder Fürwant/sonderlich auch die Belehnung des Montferrats wegen der von dem König in Frankreich dem Herzoge zu Mantua schuldiger vnd noch nicht bezahlter 494000. Cronen/warvon der §. ut autē omniū, &c. disponirt. vñ das Haus Savoya allerdings davon befreyet/im geringsten verschoben oder aufhalten/benebenst Unser Kayf. autoritet bey dem Kön. in Hisp. kräftiglich einwenden/das derselbe dem Herzog von Savoya die Statt Trino unverzüglich genzlich vnd ohne Entgelt restituiren thue/dem Herzogen von Mantua aber von Kayserlicher Macht vnd Gewalts wegen

wegen alsbald ernstlich befehlen/ auch ihme durch gehörige Mittel würcklich dahin anhalten/in einem vorgesezten kurzen peremptorischen termin sich alles exercitij jurisdictionis daselbst vñd an andern in dem Montferrat gelegenen/vnd dem Haus Savoya durch die Reichs: vnd vorhergangene Friedenshandlungen zuerkanten Dritten zuentschlagen/damit der Herzog von Savoya seiner ihme in demselbigen zuständiger jurisdiction gebührende vnd rüßiglich genießten möge/wie wir dann nicht wenigens darob seyn/vnd durch Aufsertigung ernstlicher pœnal mandaten verfügen wollen/das weder Er der Herzog von Mantua vnd seine Nachkommen/noch auch jemand anderer für sich oder von ihretwegen fürterhin dem jenigen/was wegen des Montferrats für das Haus Savoya in dem officers angezogenen Friedensschluß vnd dieser vnserer Capitulation begrieffen/auff einigerley Weiß vñd Weg im geringsten etwas zu contraveniren vnd zuwider handeln sich vnderstehen. So thun wir auch das jenige/was das Churfürstliche Collegium jüngsthin vnder dato den vierzten Junij an ihme wegen annullir: vñd Aufhebung des dem Haus Savoya zue Nachtheil vnderfangenen Kayserl. vñd Reichs Vicariats vnd Generalats in Italien geschrieben/hiemit allerdings einwilligen vnd bestättigen/dergestalt/das wir ob desselben Begriff verständig halten/vnd die Herzogen von Savoya bey Ihrer in Italien habender Vicariats Gerechtigkeit vnd Privilegien gebührend schützen vnd handhaben wollen.

5. Nach demaln sich auch eine Zeitlang zugetragen/das außländischer Potentaten Fürsten vnd Republicquen Gesandte/vnd zwar diese vnder dem Namen vnd Vorwant/ als weren dieselbe Republicquen vor gecrönte Häubter/vnd also denselben in Wården gleich zu achten/an den Kayf. vnd Königl. Höffen vnd Capellen die Præcedentz vor den Churfürstlichen Gesandten prætendiren wollen/So sollen vnd wollen wir ins künfftig solches weiter nit gestatten: were es aber sach/das neben den Churfürstlichen Gesandten/der recht fürter vnd gecrönter regierender außländischer Königen/Königlichen

Wittiben oder Pupillen (denen die Regierung/so bald sie jr gebühendes Alter erreicht/zuführen zustehet/vñ inmittelst in der tutel oder curatel begriffen seyn) Vottschaften zugleich vorhanden weren/so mögen dieselbe den Churff. Gesandten vorgehen/denenselben aber die Churff. Gesandten vor aller anderer außwärtigen Republicquen Gesandten/vñ den Fürsten in Person/ohne vnder schid/immediate folge/was auch darwider allem hiebevorn per decreta vñ absonderlich An. 1636. oder sonsten vorgehoimen oder verordnet/fürters abgestellt vnd krafftlos sein soll. Wie wir dan auch zu verhütung allerhand simulseten, vnd dar auß entstehender gefährlicher Weiterungen nit gestatten wollen/das außländischer Königen/vñ Republicquen Vottschaften weder an vnserm Hof/noch bey Reichs: Deputation: Collegial: oder andern publicis Cöuentibus, mit gewehrter Quardi zu Pferd oder zu Fuß auf der Gassen vñ Strassen auffziehen vnd erscheinen mögen/wil weniger zulassen/dz sich einige frembte Vottschaft heimlich: oder öffentlich in die Reichs sachen/so per Principales nit angehen/sondern vor Churfürste/Fürsten vnd Stände allein gehören/einmische. Auch solle vnd wollen wir im vbrigen die versetzung thun/dz denen Churfürsten selbst ire von alters herbrachte vnd sonst gebührende Würde vnd prerogativa erhalten/vnd darwider von frembder Regente vnd Republicquen Gesandte an vnserm Käys. vnd Kön. Hoff/ oder wo es sich sonst begeben könnte/nichts nachtheiliges oder newerliches vorgehoimen od gestattet. So sol auch bey Käys. vnd Königl. Erönungen vnd andern Reichs soleniteten, den immediat Reichs Grafen vnd Herrn/die im Reich sessionē & votū haben/vor andern auß: vnd Inländischen Grafen vnd Herren/wie auch Käys. Cammerherren vnd Räten/vnd zwar gleich nach de Fürstenstand/in dessen Reichs Rath sie erst gedachtes votum & sessionē hergebracht/dessentwegen jnen auch billig/wie bey den Consultationibus, oneribus, vnd Beschwerlichkeiten/ also auch solchē actibus solenibus nächst den Fürsten die Stell gebüret/die præcedenz gelassen/vnd ebenmäßig außser solchen Reichs festiviteten am Käys. Hoff mit den jenigen/so nit in wärcklichen Käyserl. Hoffdiensten begriffen/observirt werde.

6. Wir

6. Wir lassen auch zu/das die 7. Churfürsten je zu Zeiten vermög der güldenen Bull/vñ nach gelegenheit vnd zustand des H. Reichs zu ihrer Notdurfft/auch so sie beschwerliches Obligen haben/zusammen kommen mögen/dasselb zubedencken vnd zu rathschlage/das Wir auch nit verhindern noch jr ten/vnd derhalben keine Bagnad oder Widerwillen gegen jnen sambtlich vder sonderlich schöpfen vñ empfangen/sonder vns in deme vnd andern der güldenen Bull gemäß/gnädiglich vnd vnverweislich halten sollen vnd wollen/Gestalt wir dan auch der Churfürste gemeine vñ sonderbare Rheinische Verein/als welche beede ohne dz mit genehmhaltung vnd approbation der vorigen Käyser rümlichen vffgerichtet/so wol in diesem/ als andern darin begriffenen Puncten/vnd was darüber noch weiters die Herrn Churfürsten allerseits vndereinander gut befinden vnd vergleichen mögten/auch vnserseits vndereinander gut befinden vnd vergleichen thun. Soll auch den andern Reichs: vnd Creiß: Ständen vnverwehrt seyn/so oft es die noth vnd jr interesse erfordert/ Circulariter vñnd Col egialiter, vngehindert mäügliches zusammen zu kommen/vnd dero angelegenheiten zu beobachteten/wie wir dann auch die vor disem vnder jnen/denē Reichs Constitutionib. gemäß/gemachte uniones gleicher gestalt/zuvorderst aber die vnder Churfürsten/ Fürsten vnd Ständen auffgerichtete Erbverbrüderungen hiemit confirmiren vnd approbiren.

7. Wir sollen vnd wolle auch alle vnzimliche hässige Bündnussen/Verstrickungen/vnd zusammenthun der Landsassen/ Vnderthanen/gemeinen Volcks vnd anderer/was Standts oder Würden die seyen/Ingleich die Empörung vnd Aufruhr vnd vngebührliche Gewälte/so gegen den Churfürsten/Fürsten vñ andern (die vnmittelbare Reichs Ritterschafft mit begriffen) vorgehoimen/vnd die hinfüro geschehen mögten/auffheben/abschaffen/vnd mit Ihrer der Churfürsten/Fürsten vnd anderer Stände Rath vnd Hülff daran seyn/das solches/wie sichs gebühret vnd billig ist/ in künfftige Zeit verbotten vñnd vorzkommen/keines wegs aber darzu durch ertheilung vnzeitiger Processen vnd vbercylung anlas gegeben werde: massen dan auch Chur: Fürsten

B ij

vnd

vnd Ständen zugelassen vnd erlaubt seyn soll/sich nach Verordnung der Reichs Constitutionen bey ihren herbrachten vnd habenden Fürstlichen iuribus selbst/ vnd mit assistenz der benachbarten Ständ wider ihre Vnderthanen zu manutreniren/ vnd sic zue Gehorsamb zu bringen; Da aber die Strittigkeiten vorm Richter mit Recht befangen weren/ sollen solche auffss schleunigst außgeführt vnd entscheiden werden.

s. Als auch in Veranlassung deren von weyland denen vorgewesenen Römischen Königen vnd Käysern etlichen außwärtigen/ von des Heyl. Reichs Jurisdiction eximierten Fürsten vnd Potentaten vber immediat vnd mediat Stätt vnd Stände vor Alters gegeben/ oder von ihnen selbst erworbenen vnd angenohmnen/ oder sonst usurpirten Schutz vnd Schirmbrieff/ in deme sie sich deren jetzt weilt auch wider ihre eigene Landts Obrigkeit in Civil: vnd Justizsachen/ des H. Reichs saktionen zuwider bedienet/ nit geringe Weirungen vnd Zerstörungen gemeinen Landfriedens entstanden/ dar durch dann des Heyligen Reichs Jurisdiction, autorität vnd Hochheit mercklich geschwächt/ dieselbe auch mit Entziehung ansehentlicher Glieder gar intervertirt worden. Als sollen vnd wollen wir zu Abwendung obverstandener gefährlicher/ vnd gemeiner tranquillität des H. Röm. Reichs schädlicher Zergliederungen vnd Mißverständnis dergleichen Protection vnd Schirmbrieff über mittelbare Stätt vnd Landtschaften denen Gewälten vnd Potentaten/ so vnserm vnd des H. Reichs zwang vnd Jurisdiction, wie gemelt/ nicht vnderworfen/ nit allein nit ertheilen/ noch solche zu suchen vnd anzunehmen gestatten/ noch auch die/ so von vorigen Röm. Käysern in etwan anderwärts der sachen vnd Zeiten Stand vnd Consideration ertheilt/ vnd von mediat Ständen vffgenohmen worden/ durch rescripta, oder auf andere weiß confirmiren; sondern vielmehr darob vnd daran seyn/ damit vermittelst vnserer Interposition, oder durch andere erlaubte mittel vnd weg/ oberwehnte von vorigen Käysern oblaits gegebene oder angenohmene protectoria vffgeändert vñ abgethan/ oder wenigst in die Schranken ihrer ersten Röm. vnd Röm. Concessionen, wo die

vorhanden/ ohne einige fernere deren extension vnd außsetzung reducirt, also mäntiglich forthin in vnserm vñ des H. Reichs alleinigen schutz vnd verthädigung gelassen/ vnd Chur: Fürsten vñ Ständen des H. Reichs/ samt der ohnmittelbaren Reichs Ritterschafft/ vñ allerseits angehörigen Vnderthanen ohne imploration inn: vnd außwärtigen anhangs vñ assistenz bey gleichem schutz vnd administration der iustiz in religion: vnd prophan sachen/ den Reichs sakt: vnd Cammergerichts Ordnungen/ Münster: vnd Schnabrückischen Fridenschluß/ vñ darauf gegründten executions- edictis, arctiori modo exequedi, vnd Nürnberg. executions- Reccell, wie auch nächst vorige Reichs Abschied gemelt erhalten/ die hier wider eine zeithero verübte mißbrauch/ vñ die vnder denselben auß der angemasten Drabantischen Bülden Bull zu vnderchiedlicher Chur: Fürsten vnd Ständ mercklichen theil herrührende Evocations- Processen gänzlich außgehelt/ wie auch das An. 1594. bey damalige Reichstag vergliehenes gutacht vollzogen/ vñ denen durch gedachte Drabantische Bull gravirten Ständen auff erforderten nothfall/ durch dz jus retorionis kräftige hülff geleistet werde/ so dann die 10. vereinte Reichs Stätt im Elß/ außser des juris Praefecturae Provincialis, Krafft instrumenti pacis, vñ der dē. H. Röm. Reich/ gleich wie andere immediat Ständ einverleibt bleiben. Vnd nachdemaln auch verschiedene immediat Fürstenthumben/ Stätt/ Graf: vnd Herrschafften ohne einige Recht vñ Befügung durch außwärtige Völcker noch jünerhin mit Einquartirungen vnd andern Kriegs Angelegenheiten höchst beschwert werden/ vnd daher des so thewer erworbenen Fridenschlusses in nichts genieffen mögen/ vielmehr dem Reich einzogen/ vnd gleichsamb zu mediat Ständen gemacht werden wollen: Als versprechen Wir nit allein durch eifferrige interpolation die abstellung zu befördern/ sondern auch/ vermög der Reichs Constitutionen, bey den nächst angelesenen Craiß Ständen die Versekung zu thun/ das ermelten ohnmittelbaren Stätt: Graf: vñ Herrschafften kräftiglich assistirt, vnd sic bey irer zustehender immedietet per omnia gelassen werden/ bey welchem alle Wir Chur:



Fürsten/Fürsten vnnnd Ständte / ingleichem die freye Reichs Ritterschafft/ sambt dem allerseits Land / Leuth vnnnd Vnderthanen / nach Vermögen schützen/ manutreniren, vnd handthaben/ vnd darwider in keinerley weiß beschweren lassen wollen.

9. Vnd weiln auch in der That verspürt worden/das die außwärtige Gewalt sich in Reichs sachen/vnd sonderlich die/so zwischē Reichs Ständen vnd ihren Vnderthanen obschweben/ vnderm pretext der Hanseebündnuß/vnd andern dergleichen Vorwant/ einzumischē/zusammen zu kömnen/vnd dero angelegenheiten zu beobachten/ zumaln die vor diesem vnder iuen auffgerichtete uniones gleicher gestalt zu confirmiren vñ approbiren sich vnderstehen/ das Instrumentū pacis aber allein Chur:Fürsten vnd Ständen cōfœderationes vnd Verbündnußten/warunter insonderhit die begriffen/ welche zu des Reichs bestem/vnd gemeiner Lands defension, auch mehr bequemer Verrichtung der Creißverfassungen auffgerichtet werden/einzugeth erlaubet/ vnd denen Vnderthanen dergleichen nit zugibt/ sondern derselbe hiez über erhaltene privilegia vnd indulta cassirt vnd auf hebt. Als wollt wir nit allein durch abmahnungsschreiben solchem weit außsehendem vornehmē begegnen/vnd nit gestatten/dz der güldenen Bull/ de Friedenschluß/ vnd den Reichs Constitutionen zuwider/einige mediat-Vnderthanen mit außwertigen Potentaten vnd Republicquen, oder anderwertigen Reichs Ständen/oder dero Land Ständen vñ Vnderthanen einige cōfœderation, protection, mediation, vñ garantie sub quo cūq; pretextu vel colore, eingehen oder aufrichten möge/ vnd was darwider vorgekommen/ohnverzüglich/ jedoch mit der in vorgehendem s. articulo vermelter restriction, abstellen/sondern auch gegen die beharliche cōtrauentores, insonderheit aber diejenige/welche sich wider ire Lands Obrißkeit/an frembde Gewalt hencken/vnd derselben Hüßff/in digenat, vnd schutz würcklich begehren/annehmen/gebrauchen/ darbey zu bestehen sich vnderfangen/ vnd solchen vnzimlichen handlungen auf vorgehende erinnerung nit renunciiren, vermög der Rechten vñ Reichs Cōstitutionen, ernstlich verfahren/ vnd auf den  
noth-

Nothurffesfall die ereügnete Thätlichkeiten vnnnd invasiones durch gehörige Gegenmittel/ den Reichs Constitutionibus gemäß/ abfehren.

10. Wir sollen vnd wollē auch für vns selbst/als erwölter Römischer König/in des Reichshändeln keine Verbündnuß oder Einigung mit fremden Nationen/noch sonst in Reich machen/wir haben dann zuvorhero der Churfürsten/Fürsten vnd Ständen Bewilligung hiez erlangt/ da aber publica salus & utilitas eine mehrere Beschleunigung erforderte/ da sollen vnd wollen Wir daß der Sieben Churfürsten sambtlichen Einwilligung zu gelegener Zeit vnd Wahlstatt/ vnd zwar vff einer Collegial Zusammentunfft/vnd nit durch absonderliche Erklärungen/bis man zu einer gemeinen Reichsversammlung kommen kan/ wie sonst in allen andern des Reichs Sicherheit concernirenden Sachen/als auch in diser erlangen. Wann wir auch ins künfftig vnserer eigenen Landen halber einige Bündnuß machen würden/ so solle solches anderer Gestalt nicht geschehen/ als vnbeschädiget, des Reichs/ vnd nach Inhalt des Instrumenti pacis.

11. Was auch die Zeithero einem Churfürsten/Fürsten/Prælat/ Grafen/Herren vnd andern/ oder dero Vor Eltern vnd Vorfahren/ Geist/oder Weltlichen Stands/ohne recht gewaltiglich genommen/oder abgetrungen/ oder inhalt des jüngst beschlossenen Münster: vnd Dßnabrückischen Friedens/ Executions-Edict, arctioris modi exequendi, vnd Nürnbergischen Executions-Recels zu restituiren ruckständig ist/ vnd annoch vorenthalten wird/ sollen vnd wollen Wir der Billigkeit nach/ wider männiglich zu dem Seinigen ohne vnterschied der Religion verheßfen/auch dzjenige/so wir selbst/vermög jeggedachten Friedenschluß/vnd darauß zu Nürnberg/vnd sonst auffgerichter edictorum vnd arctioris modi exequendi, zu restituiren schuldig/ einem jedwedern so bald vnd ohne einige Verweigerung vollkommentlich restituiren / bey solchem auch/ so viel er recht hat/schützen vnd schirmen/ ohne alle Verhinderung/ Vffhalt/ oder Versaumnuß.

12. Zudeme/vnd insonderheit sollen vnd wollen wir dem H. Röm. Reich vñ desselben Zugehörungen mit allein ohne wissen/ willen vñ zu lassen gemelter Churfürsten samtllich/nichts hingeben/ verschreiben/ verpfänden/ versetzen/nach in andere Weg veräußern oder beschwären/ sondern vns auch auff's höchste bearbeiten/ vñnd allen möglichen Fleiß vñnd Ernst fürwenden/ dasjenige/ so darvon kommen/ als verfallene Fürstenthumb/ Herrschafften/ vñnd andere/ auch confiscirte vñnd ohnconfiscirte merckliche Güter/die zum Theil in anderer frembden Nationen Händen ohngebüßlicher weiß gewachsen/ zum förderlichsten widerum darzu zu bringen/zuzuaignen/vñ darbey bleiben zu lassen/nicht weniger die Ergänzung der Reichs Craissen zube fördern/vornehmlich auch/dieweil vorkommen/ daß etliche ansehnliche dē Reich angehörige Herrschafften vnd Lehen in Italien vnd sonst/veräußert worden seyn sollen/ eigentliche Nachforschung deren/weg anzustellen/wie es mit solchen alienationen bewant/ vñ die eingeholte Berichte zu Churfürstl. Männßlichen Cansley/ vmb solches zu der übrigen Churfürstl. Wissenschaft zu bringen/ inner Jahresfrist nach Unserer angetretenen Königl. Regierung anzurechnen/ onschicklich einzuschicken/auch in diesem vñ obigen allem mit Rath/ Hüß/ vñnd Beystandt der Sieben Churfürsten allein/ oder nach Gelegenheit der Sachen/ auch anderer Fürsten vnd Ständen jederzeit an die Hand zu nehmen/ was durch vns vnd Sie vor rathsam/ nützlich/ vnd gut angesehen vnd verglichen seyn wirdt: weils auch dem Ritterlichen Johanniter Orden in: vñnd außserhalb des Reichs/ insonderheit bey dem letzten Niederländischen Krieg ganz vnverschuldet ansehnliche Güter entzogen/ vñnd bißhero vorenthalten worden/ So wollen Wir durch güliche Mittel solche restitution zube fördern Vns angelegen seyn lassen / Vñnd ob Wir selbst / oder die vnser ichts/ so dem H. Röm. Reich zuständig/ vnd nit verlichen/ noch mit einẽ rechtmäßigen Titul bekommen were oder würde/einhätt/dz sollen vñ wollen wir bey vnsern schuldigen vnd gethanen Pflichten/ demselben Reich ohne Verzug/auff ihr der Churfürsten Gesinnen/ wider

wieder zu Händen wenden. Was auch Ferdinand Carl Erzhertzog zu Oesterreich wegen der Elßassischen Landen prätexten thut/solches wollen Wir bey nächstem Reichstag absonderlich vornehmen lassen.

13. Wir sollen vnd wollen auch Vns darzu in Zeit beim Idter vnserer Regierung / gegen den benachbarten vñnd anstossenden Christlichen Gewälten friedlich halten/ kein Gezänk / Behde/ noch Krieg/ in: oder außserhalb des Reichs/ von desselben wegen/ vnter keinerley Vorwande / wie der auch seye / ohne der Churfürsten/ Fürsten vnd Ständen/ oder zum wenigsten der samptlichen Churfürsten Vorwissen/ Rath vnd Einwilligung anfangen oder vornehmen / noch ohne jetztgedachten Consens, einiges Kriegsvolk ins Reich führen / oder führen lassen. Absonderlich aber sollen vnd wollen Wir dasjenige / was zu Osnabruck vnd Münster zwischen vnsern Vorfahren am Reich/dem Heiligen Römischen Reich / vnd samptlichen Churfürsten / Fürsten vnd Ständen an einem: dann denen mitpacificirenden am andern theil gehandelt vnd geschlossen worden/ ohnverbrüchlich halten/darwider weder vor vns etwas vornehmen/ noch andern dergleichen zu thun gestatten / wordurch dieser allgemeine Christliche innewehrende Fried vnd wahre auffrichtige Freundschaft gekränkelt/ betrübt vnd gebrochen werde / daher Wir dann auch zu mehrer Bevestigung jetztgedachten Friedens / der Cron Franckreich gegenwertigen oder zukünftigen außwertigen Feinden vnter einigem Schein oder prätext, oder vnter einiger Strittigkeit oder Kriegs Besach wider gedachte Cron keine Waffen / Geld / Volk / Proviand / oder andern Vorschub thun / oder einigen Völkern/so gegen die deme zu Osnabruck vnd Münster auffgerichtem Frieden Zugethanen / von Jemand geföhrt werden möchtten / einigen Vnterschleiff / Quartier / oder Durchzug verstaten sollen noch wollen/ gleich dann auch die Cron Franckreich in offtedachtem Westphälischen Friden zu allem jetztgedachten gegen

Uns / dem Heiligen Römischen Reich vnd samptlichen Churfürsten / Fürsten vnd Ständen ebener massen verbunden / wie Wir vnd dann auch / so viel den Burgundischen Creiß / vnd den in demselben zu zeit des getroffenen Friedens sich befundenen vnd annoch wehrenden Krieg betrifft / dem Westphälischen Frieden gemess bezeigen wollen vnd sollen / da auch von einem oder mehr Ständen des Reichs / oder auch frembden Regenten dergleichen vorgekommen / vnd ein frembdes Kriegsvolck in: oder durch das Reich / weme sie auch gehören / vnter was Schein oder Vorwandt es immer seyn möchte / geführt würde / dasselbe wollen Wir mit ernst abschaffen / Gewalt mit Gewalt hindertreiben / vnd den beleidigten Ständen vnserer Kayserl. Hülff / Handbiet: vnd Rettungsmittel kräftiglich widerfahren / vnd nach inhalt der Reichsstat: vnd Executions-Ordnung gedeyhen lassen. Wo Wir aber von des Reichs wegen / oder das Heilige Reich angegriffen vnd bekriegeret würden / als dann mögen Wir vns aller Hülff gebrauchen / Jedoch sollen vnd wollen Wir weder in wehrendem solchen Krieg / noch auch sonst in der Chur: Fürsten vnd Ständen Landen vnd Gebiet / keine Vestungen von neuem anlegen / oder bawen / noch auch zerfallene oder alte widerumb erneuern / viel weniger andern solches gestatten oder zulassen / auch keinen Stand mit Einquartierungen / wider die Reichs Constitutiones, belegen.

14. Damit das geliebte Vatterland Teutscher Nation / oder Wir selbst / nicht in neue Angelegenheiten eingeflochten werden mögen / sollen vnd wollen Wir Uns in die Kriege / so in Italien vnd im Burgundischen Creiß anseho geführt werden / in keinerley weg weder vor Uns als Römischer Kayser / noch vnseres Hauses wegen / einmischen / vnd wider die Cron Franckreich vnd dero Bvndsverwandte in gedachtem Italien vnd Burgundischen Creiß vnd Kriegen / vnter einiger Streits oder Kriegs-Bruch keine Hülff mit Volck / Gelt / Waffen / oder anderm thuen vnd senden / noch sonst vff einige weiß oder weg Vorschub vnd Beystand

stand leisten / Jedoch / daß auch hingegen die Cron Franckreich vnd dero Bvndsverwandte / gleicher gestalt weder Vnsern / des Reichs / vnseres Teutschen Hauses / oder eines Chur: Fürsten vnd Stands samptlich: oder absonderlichen Feinden keine Hülff mit Volck / Gelt / Waffen / oder anderm / Beystand oder Vorschub auff keinerley Weiß oder Weg leisten oder thuen. Vnd soll alles vnd jedes / was wegen der Cron Franckreich vnd dero selben Bvndsverwandten in diesem vnd nechst vorgehendem dreyzehenden Articul begriffen / von Vnsern / des Reichs / vnseres Teutschen Hauses / oder eines Chur: Fürsten oder Stands Bvndsverwandten nicht minder / als von Uns selbst / dem Reich / vnserm Teutschen Haus / denen Chur: Fürsten vnd Ständen samptlich oder sonderlich zu verstehen seyn / vnd also alles vnd jedes / was obsteht / reciproce vnd gleich gelten / vnd von Niemand anders gedeutet oder angeführt werden / Gleichwol mit der fernern Erklärung / im fall ein: oder anderer Churfürst / Fürst vnd Stand des Reichs von Jemanden feindlich angegriffen werden sollte / vnd die Cron Franckreich vnd dero Bvndsverwandte von einem solchen angegriffenen Churfürsten / Fürsten vnd Stand vmb Hülff angelange würden / daß alsdann ermeldter Cron Franckreich vnd dero Bvndsverwandten / solche assistenz zu leisten / vnd demselben Churfürsten / Fürsten vnd Stand / dero / vermög habenden / vnd im Instrumento pacis bestettigten juris foederis, sich zu gebrauchen / vnd benommen vnd vnunschädlich seyn soll. Damit aber das Heilige Reich seines beständigen Friedensstands gesichert bleibe / sollen vnd wollen Wir so bald nach vnserer Erhebung zur Kayserlichen Regierung Uns vor allem eufferst angelegen halten / auff daß zwihschen beeden / meistens in des Reichs Creiß vnd eigenthumben kriegenden Cronen die Friedens- Tractaten in Teutschland würcklich angestellt / vnd ihren Königreichen vnd Vnterthanen / auch der allgemeinen Christenheit / vnd dem ganken Heiligen Reich zum besten / vermittelst Göttlicher Gnad Verleyhung chist

geschlossen/gleichfalls auch die Polnische Friedenshandlung vnver-  
längt befördert/vnd zu völligem Schluß beschleuniget werde.

15. Wir sollen vnd wollen auch die Churfürsten / Fürsten/  
Prälaten/ Grafen/ Herren / vnd andere Ständ des Reichs/ in  
gleichem die ohnmittelbare Reichs Ritterschafft / nicht selbst  
vergewältigen/ solches auch nicht schaffen/ noch anderen zu thun  
verhängen/ sondern wo Wir/ oder jemand anderst/ zu ihnen ab-  
len/ oder einem insonderheit zu sprechen / oder einige Forderung  
vorzunehmen hätten/ dieselbe sollen Wir sampt vnd sonders/ Vff-  
ruhr/ Zwytacht/ vnd andere Vnthat im Heiligen Reich zu ver-  
hüten/ auch Fried vnd Einigkeit zu erhalten/ vor die ordentliche  
Gerichte / nach Aufweisung der Reichs Abschieden / Cammer-  
gerichts: Executions-Ordnung / vnd newlich zu Münster vnd  
Pfnabrügk auffgerichteten Friedensschluß / auch zu Nürnberg  
darauff erfolgten edicten / zu Verhör vnd gebührlichem Rech-  
ten stellen vnd kommen lassen/ vnd mit nichten gestatten/ daß Sie  
in denen oder andern Sachen/ in was Schein/vnd vnter was Nah-  
men es geschehen möchte / darin Sie ordentlich Rechte leiden mö-  
gen/vnd dessen vrbietig seyn/mit Raub/Nahm/Brandt/Pfandun-  
gen/Behden/Kriegen/newerlichen exactionen vnd Anlagen/oder  
anderer gestalt beschädiget/ angegriffen/ überfallen/ oder beschwert  
werden.

16. Wir gereden vnnnd versprechen auch / wann ins künff-  
tig auff vorgehabtem Rhat mit den Sieben Churfürsten / vnnnd  
dern darauff gefolger Bewilligung vnd Consens, die Noth-  
turfft erfordern würde / daß Wir zu des Reichs defension einige  
Kriegsvölcker werben solten / dieselbe ohne Chur: Fürsten vnnnd  
Ständen Vorwissen vnnnd Bewilligung außershalb des Reichs  
nicht führen / sondern zu desselben defension vnnnd Rettung der  
betrangten Ständen gebrauchen vnd anwenden zu lassen. Damit  
dann auch das Römische Reich / als welches bey vorigen Kriegen  
an Mannschafft merklich abgenommen/nit noch weiters durch die  
frembde

frembde Werbungen entbloßt vnd obdt gemacht werde / solle darwi-  
der auff nechst bevorstehendem Reichstag alle gute Vorsehung ge-  
schehen/vñ wollen Wir vns die Vollziehung solches aufffallenden  
allgemeinen Reichsschlusses mit ernst angelegen seyn lassen. Da  
auch von Vns oder andern/einiges Volck im Reich/ oder in vnsern  
eygenen Landen zu außländischer Potentaten Diensten geworden/  
wollen Wir die Verfügung thun / daß die Churfürsten/Fürsten  
vnd Stände des Reichs sampt allen dessen Angehörigen bey obbe-  
melter Werbung mit Versambl: Durchführ: Einquartierungen/  
Musterplätzen / oder sonst in einige andere Weg / wider die  
Reichs Constitutiones, Instrumentum Pacis, vnd absonderlich  
den Reichs Abschied de Anno 1570. nicht beschwehren / oder dar-  
wider von Vns oder andern verfahren werde. Es soll jedoch auch  
keinem Reichs Standt oder eingesseuem verboten seyn/ sich bey  
außwertigen in Kriegs: Diensten zu begeben vnd einzulassen/ da es  
nicht wider das Reich/oder einen Standt desselben angesehen.

17. Desgleichen sollen vnd wollen Wir die Churfürsten  
vnnnd andere des Heiligen Reichs Stände/ mit den Reichstagen/  
Cansley: Gelt/Nachreisen/Vfflagen/vnd Steuern/vnnothdürff-  
tiglich nit beladen noch beschwehren / auch sollen die jenige Chur:  
Fürsten vnd Stände/ welche vermög des Friedensschluß / Länder  
haben abtretten / vnnnd darvor andere annehmen müssen / zu keiner  
newen Cansley: oder Lehengebühr vor die vberkommene Herzog:  
vnd Fürstenthumben vnd Landen vor das mahl angehalten werden/  
oder dazu einigerley weiß verbundt seyn/auch Wir in zugelassenen  
nothdürfftigen ohnverzüglichen Fällen die Steuer aufflagen an-  
ders nicht/als nach Aufweisung berührten Friedenschlusses anse-  
hen noch außschreiben/vnd sonderlich keinen Reichstag außershalb  
des Reichs Teutscher Nation/auch the vnd bevor Wir darzu vmb  
der Sieben Churfürsten Consens vnd Bewilligung/ durch son-  
derbare Schickung angehalten/vnd Vns mit denselben so wohl der  
Zeit als Mahlstatt verglichen / oder Sie von selbst des Reichs

Anliegenheit halber Uns darumb vnterthänig angelange vnd ernert/vornehmen oder aufschreiben/ auch die von dem Reich vnd desselben Ständen eingewilligte Steuer vnnnd Hülffen zu keinem andern End/ als darzu sie gewilliget worden/ vnd andern Reichsständen anwenden/ noch jemanden seinen gebührenden Antheil an den bewilligten Reichs-Hülffen/ andern zum Nachtheil nachlassen oder verzingern/weniger gestatten/das ein Reichs Stand von aufwendigen eximirt werde.

18. Auch sollen vnd wollen Wir die Churfürsten/Fürsten/Prälaten/Graffen/Herren/ vnd andere Ständ des Reichs/ ingleichen die ohnmittelbare Reichs Ritterschafft/ vnd deren allerseits Vnterthanen im Reich/ mit rechtlichen oder gültlichen Tagleistungen außerhalb Teutscher Nation/ vnd von ihren ordentlichen Richtern anbringen/erfordern/ oder vorbescheyden / sondern sie alle vnnnd jedwornemblich im Reich/ laut der Gütten Bull/ wie auch des Heil. Reichs: vnd Cammergerichts Ordnung vnd andere Gesetz verordnen/bevorab auch jeden bey seiner immedieter, privilegiis de non appellando & evocando bey der Ersten instantz, vnd dem ordentlichen ohnmittelbaren Richtern/ mit auffheb- vnd vernichtung aller dern bißhero dargegen/ vnder was Schein vnd Vorwandt es seyn möge/ bescheyener Contraventionen/ ergangenen Rescripten/ Inhibitorien vnd Befelchen bleiben/ vnd keinen mit Commissionen Mandaten/ vnd andern Verordnungen darwider beschwehren oder eingreifen/ noch auch durch den Reichshoff-Rath vnd dz Cammergericht eingreifen lassen. Als auch von Churfürst/ Fürsten vnd Ständen schon von langem hero so wol wider dz Käys. Hoffgericht zu Rothweil / als das Weingartische vnd andere Land-Gerichte in Schwaben/ allerhand grosse Beschwehungen vorkommen / auff vnderchiedlichen hiebevorigen Reichs Conventen angebracht vnd geklagt/ daher auch im Friedensschluß dern Abolition halber allbereit veranlassung bescheyen/ So wollen Wir inmittelst/ biß solchen der Ständen Beschwerden würcklich auß dem Grund abgeholfen/ vnd

vnd von der Abolition erstberührter Hoff- vnd Landgerichten auff dem nechste Reichs Tag ein gewisses statuirte werde/ ohnfehlbarlich daran seyn/ das die eine Zeithero wider die alte Hoff- vnd Land-Gerichts Ordnung extendirte ehehaffts Fälle abgethan/ vnnnd die darbey sich befindende excessus vnd abusus, zu welcher Erkündigung Wir ohn interessirte Reichs Stände ehift deputiren wollen / förderlichst auffgehebt/ sonderlich aber Chur-Fürsten vnd Stände bey ihren darwider erlangten Exemptions Privilegien/ vngachtet solche cassirt zu seyn vorgewendet werden möchte / handgehabet werden / vnnnd nechst deme jedem Gravirten frey stehen solle/ von mehr erwehnten Hoff- vnd Land-Gerichten entweder ad Aulam Caesaream oder auß Käyserl. vnd des Reichs Cammergericht zu Speyer / ohne einige Vnsere Widerred oder Hinderung zu appelliren/ in alle Weg aber wollen Wir der Churfürsten vnd ihrer Vnterthanen/ auch anderer von alters herbrachter Exemption von vorberührtem Rothweilischen vnnnd andern Gerichten bey ihren Kräfften erhalten/ vnd sie darwider nicht turbiren / noch beschwehren lassen ; Vnd dieweiln auch vorkommen/das in Sachen hoher Lands-Fürstlicher Obrigkeit vnd Regalien, als in specie Juris Collectarum, sequelæ, vnd dergleichen / zu verschiedenen maßten ad nudam Instantiam subditorum, ehe vnnnd bevor Chur-Fürsten vnd Stände darüber gebührend gehört/ mandata cum & sine clausula ertheilt worden/ Als wollen Wir verfügen/ das in solchen Fällen dem letztern Reichs-Abschied gemäß/ die interessirte Chur-Fürsten vnd Stände vorhin vernommen werden/ bey dessen Hinderbleibung aber ihnen verstattet vnd zugelassen seyn solle/ solchen mandatis keine parition zu leisten.

19. Vnd als vber vnnnd wider concordata Principum, auch auffgerichtete Verträge zwischen der Kirchen/ Päpstlichen Heiligkeit/ oder dem Stuhl zu Rom / vnnnd Teutscher Nation/ mit vnformlichen Gratien / Rescripten / Annaten der Stifte/ so täglich mit mannigfaltigung vnd erhöhung der Officien am Rö-mischen

mischen Hoff/ auch Reservation/ Dispensation/ vnd sonderlich Signation all solcher Præbenden / Prælaturen/ Digniteten/ vnd Officien/die sonsten per obitum ad Curiam Romanam nit das volvir werden/ sondern jederzeit/ ohngeachtet in welchem Monat sie auch ledig oder vacierend werden/ denen Erz- vnd Bischöffen auch Capitulen vnd andern Collatoren zuvergeben heimfallen/ mit weniger nicht per Coadjutorias Prælaturarum electivarum & Præbendarum, oder in andere Weg/ zu Abbruch der Stifft Geistlichkeit vnd anders/ wider gegebene Freyheit darzu zu Nachtheil des Juris patronatus, vnd des Lehen- Herrn stetig vnd ohn vnderlässig öffentlich gehandelt/ derhalben auch vnleydliche vnterbottene Gesellschaft vnd Contracten oder Bündnuß/ als Wir beschichtet/ vorgenommen vnd auffgerichtet worden/ Das sollen wir wollen Wir mit der Churfürsten/ Fürsten vnd anderer Ständ Rath/ bey vnserm heiligen Vater dem Pabst vnd Stuhl zu Rom/ vnser besten Vermögens abwenden vnd vorkommen/ auch darob vnd daran seyn/ daß die vorgemelte Concordata Principum vnd auffgerichte Verträge/ auch Privilegia vnd Freyheiten gehalten/ gehandhabt/ vnd denenselben vestiglich gelebt vnd nachkommen/ jedoch was vor Beschwehrungen darinn gefunden/ vnd Mißbräuch entstanden/ daß dieselbe/ vermög deshalben gehaltenen Handlung zu Augspurg in dem 1530. Jahr / bey gehaltenem Reichstag abgeschafft/ vnd hinführter dergleichen ohne Bewilligung der Churfürsten nit zugelassen werde. Gleicher gestalt wollen Wir auch die etlicher Orten eingerissene Mißbräuch/ dardurch die Causæ Civiles von ihrem ordentliche Gerichte im R. Reich abt vñ auffser dasselbe ad Nuncios Apostolicos, vnd wol gar ad Curiam Romanam gezogen worden/ abschaffen/ vernichten vnd ernstlich verbieten / auch vnsern Käyserlichen Fiscaln so wohl bey vnserm Käyserl. Reichs- Hoff- Rath als Cammer- Gerichte anbefehlen/ wider die jenige so wohl Partheyen/ als Advocaten / Procuratoren/ vnd Notarien/ die sich hinfüro dergleichen anmassen / vnd darinn

einiger

einiger Gestalt gebrauchen lassen würden/ mit behöriger Anflag von Ambtswegen zuverfahren/ darmit die Vbertreter demnachst gebührend angesehen vnd bestrafft werden mögen. Doch so viel diesen Articul betrifft/ Vnsern lieben Oheimen vnd Churfürsten zu Sachsen/ Brandenburg/ vnd Pfals/ auch ihren Religions- Verwandten Fürsten vnd Ständen / ingleichem der ohnmittelbaren Reichs Ritterschafft/ vnd deren allerseits Vnderthanen / vnd denen Augspurgischen Confessions verwandten / die Reformirte mit eingeschlossen/ welche vnter Catholischen Geist: oder Weltlichen Obrigkeiten wohnen/ oder Landsassen seyn / dem Religion: vnd Prophan Frieden/ auch dem jüngst zu Münster vnd Schnabruck auffgerichtem Friedensschluß / vnd was deme anhängig/ wie obgemelt/ ohnabbrüchig vnd ohne Consequenz/ Nachtheil vnd Schaden.

20. Wir sollen vnd wollen auch die grosse Gesellschaften vnd Rauffgewerbs- Leuth vnd andere/ so bißhero mit ihrem Gelt regiert/ ihres Willens gehandelt/ vnd mit Wucherung vnd vnzulässigem Vorkauff vnd Monopolien viel Vngeschicklichkeiten dem Reich vnd dessen Inwohnern vnd Vnderthanen merklichen Schaden/ Nachtheil vnd Beschwehrung zugefügt/ vnd noch täglich einführen vnd gebahren thun/ mit der Churfürsten vnd anderer Ständen Rath/ inmassen/ wie deme zu begegnen/ hievor auch bedacht vnd vorgenommen/ aber nicht vollstreckt worden / gar abthun/ keineswegs jemanden einige Privilegia auff Monopolia ertheilen/ sondern da auch dergleichen erhalten / dieselbe vielmehr als den Reichs- Satz: vnd Ordnungen zuwider/ wiederumb abthun vñ auffheben. Vnd dieweil auch Klagen vorkommen / daß in dem Niderburgundischen Erenß vnd andern benachbarten Reichs Landen die etwan daselbsten verbottene Einführ- vnd Verhandlung frembder Manufacturen/ auch wüllenen Lächer vnd anderer guter auffrichtiger Wahren/ auch auffs Reich vnd dessen Glieder erstreckt werden wollen/ solches aber dem Inhalt vnd Verstand des Reichs Abschieds de anno 1548. nit gemäß/ auch der Freyheit der Copficien

D

zuvi

zu wider/Sowollen Wir vns dessen Abstellung zu befördern angelegen seyn lassen/im widrigen aber die Fürscheidung thun/ daß solche vnd andere Wahren auß ermeltem Cräiß ins Reich zu bringen gläcker gestalt nicht zugelassen seyn solle.

21. Wir sollen vund wollen auch/insonderheit / dieweil die Teutsche Nation vnd das Heilige Römische Reich zu Wasser vnd Land zum höchsten darmit beschwehrt/nun hinführo (jedoch vnbeschädiget dern/ vor diesem von dem mehrern theil des Churfürstlichen Collegij bewilligter Zoll Concessionen/ Prorogationen vnd Perpetuationen/sampt dero selben auß der Käys. Reichs Hoff Cämley/ oder auch von dē Churf. Collegio zwar also geschlossener/ aber daselbsten wegen entzwichen kömnen Käys. todtsfall/ oder andern verhindernüssen noch nit außgefertigter respectiue gutachten/ Churfürst. Brieff vnd Diplomaten) keinen Zoll von neuem geben/noch einige alte erhöhen oder prorogiren lassen/auch vor Vns selbstentwenn auffrichtē/ erhöhen od prorogiren/es seyen daß die benachbarten vñ interessirte Stände/vñ dero erforderes/auch in gebührende Consideration zuehendes gutachten vñhero darüber vernommen/vñ nachher aller vnd jeder Sieben Churfürsten wissen/ willen/ zulassen vnd Collegial Rath mit einhellige Schluß also vnd dergestalt in diesem Stück vorgangen/dz keines Churfürste Widerred oder dissension dargegen/sondern alle vñ jede dero Collegialstücken einmüthig seynmassen Wir disfalls die majora nit attendiren/auch ohne vorgehende unanimia zu keine Standt bringē/vnd den Supplicirenden mit seinem begehren gänzlich hinweg vnd abweisen/wie auch alle diejenige/so vmb neue Zoll/es seye gleich zu Wasser oder Land/ oder der alten Erhöhung/oder auch solcher Erhöhung prorogation anhalten werden/einer Collegial Versammlung zuerwarten crütern/ vnd neben dem Churf. Collegio jedesmals dahin sehen sollen vnd wollen/damit durch die ertheilende neue Zoll vund Concessionen/ andere Churfürsten vñ Stände in ihren vorhin habenden Zoll Einkünften keine Verringerung/Nachtheil oder Schaden zu leyden haben.

Dieweil sich aber zuträgt/daß zwar der Nahm des Zolls bisweilen nicht gebrauchet/sondern vnderm Mißbrauch vund Prætext einer Widerlag vnd Staffel Gerechtigkeit/oder sonst von den auff vnd abfahrenden Schiffen vnd Wahren eben soviel/als wann es ein rechter Zoll were/erhoben/auch der Handlung vund Schiffahrt durch vngebührliche vnd abgenöthigte Auß vnd Einladen/auffschiffen vñ außschütten des Getraidigs vnd anderer Gütter/merkliche grosse Beschwehrt vnd Verhinderung verursacht vnd zugefügt wird/ So sollen alle vnd jede dergleichen so wohl vnder wehrendem Krieg/ als vor demselben auff allen Strömen vund schiffbaren Wassern des Reichs ohne vnderschied newerlich anmassende Vornehme vñ ohne ordentliche verwilligung des Churf. Collegij also außgebrachte Concessionen, oder sonst ein vnd andern Orts vor sich vndernehmende usurpationes, vnder wz Schein vnd Nahmen auch dieselbe erhalten worden/oder eigenes Gewalts vnd Willens durchzuführen gesucht werde möchten/null vnd nichtig seyn/dergleiche auch von Vns nienem manden/von wz Würde oder Stand auch der oder dieselbe seye/ohne oblauts des Churf. Collegij Consens vñ Einwilligung ertheilt werde/auch einē jedwedern des H. Reichs Churf./welcher sich damit beschwert befindet/frey vñ bevorstehen/sich solcher Beschwehrtung/so gut er kan/selbst zuentheben/doch soll den jenigē privilegien, welche Churfürsten vnd Stände des Reichs sampt der gefreyete Reichs Ritterschafft von Wepland denen vor gewesenenen Röm. Königen od Käysern zur Zeit/da der Churfürsten Consens per Pacta & Capitulationes noch nit also eingeführt od nöthig gewesen/rechtmässig erlange/oder sonst rühiglich hergebracht/hierdurch nichts prejudicirt oder benommen/sondern von Vns vff gebührendes ansuchen/vermögt vñ in Krafft des obgesetzten dritten Articuls confirmirt/vñ die Stände darbey ohne Eintrag männiglichs/gelassen/alle vnrechtmässige Zoll/Staffel vnd Widerlag aber/od derselben Mißbrauch/da einige were/gleich bey antretung vnser Käys. Regierung cassirt vñ abgethan/ vnd ins künfftig derselben keine mehr ertheilt werden/es

geschehe dann erstbesagter massen / mit einmüthigem Collegial Rath vnd Bewilligung der Sieben Churfürsten. Auff den Fall auch einer oder mehr / was Stands oder Wesens der oder die wren/ einigen neuen Zoll oder eines alten Ersteigerung oder Prorogation in ihren Chur- vnd Fürstenthumben/ Graf- vnd Herrschafften vnd Gebieten zu Wasser vnd Land / im auff- vnd abfahren für sich selbst außserhalb Unser Vorfahren am Römischen Reich / vnd des Churfürstlichen Collegij Bewilligung angestellt vnd auffgesetzt hette/ oder künfftiglich ohne Unsere mit obgedachtem einmüthigem aller vnd jeder Sieben Churfürsten Collegial Consens ertheilte Begnadigung also anstellen oder auffsetzen würden / den oder dieselbe/ so bald Wir dessen von vns selbst in Erfahrung kommen/ oder andern anzeigen darvon empfangen / sollen vnd wollen Wir durch mandata sine clausula vnd andere gehörige nothdürfftig Rechtsmittel/ auch sonst in alle andere mögliche Weg darvon abhalten / vnd was also vorgenommen worden/ gänzlich abthun vnd cassiren / auch nicht gestatten / daß hinführo jemand de facto vnd eygenes Vornehmens neue Zoll ansetze/ für sich dieselbe erhöhen/ oder sich deren gebrauchen vnd annehmen möge.

22. Als auch vielfältig geklagt wird / daß vnderchiedliche vnmittelbare Reichs- so wohl als andere Mediat Städte sich eine Zeithero ganz newerlich vndernommen/ vnd noch de facto. auch durch Arresten/ vnd andere im heiligen Reich verbottene engergewaltige Zwangs-Mittel vnderstehen/ vnder ihren Thoren/ oder sonst anderer Orten in: vnd vor den Städten/ die ein- auß- vnd durchgehende Wahren/ Getraid/ Wein/ Sals/ Viehe/ vnd anders mit gewissen Aufschlägen vnter dem Nahmen Accis, Umbgelt/ Niederlag/ Stand- vnd Markrecht/ Pforten- Brücken vnd Weg- Rauffhaus/ Renthen- Pflaster- vnd Cento Gelter vnd andern dergleichen Imposten zu beschwehren / solches alles aber in dem Effect vnd Nachfolge für nichts anders als einen neuen

neuen Zoll/ ja offemals weit höher zu halten / vnd denen benachbarten Chur- Fürsten vnd Ständen/ dem Landen/ Leuten vnd Untertanen/ auch dem gemeinen Rauff: vnd Handelsmann zu nicht geringem Schaden vnd Ungelegenheit gerecht / auch der Freyheit der Commerciorum des Handel vnd Wandels zu Wasser vnd Land gerad vnd schnurstracks zu wider / So wollen Wir so bald bey antretung vnser Kayserl. Regierung hierüber gewisse information einziehen lassen/ auch warinn solche vnzulässige Beschwerden vnd Mißbräuch bestehen/ von den benachbarten Chur- Fürsten vnd Ständen Nachricht erfordern/ vnd dann dieselbe ohne verzug aller Orten abstellen vnd auffheben/ auch gegen die Ubertretere gebührendes ernst einsehen thuen/ in gleichem vnserm Kayserl. fiscal gegen dieselbe zu verfahren anbefehlen/ vnd solle dabeneben einem Jeden Churfürsten/ Fürsten vnd Stand/ in gleichem der freyen Reichs Ritterschafft erlaubt seyn/ sich vnd die seinige solcher Beschwerden/ wie bey dem 21. Articul allschon vermeldet / selbst so gut er kan zu erledigen vnd zu befreyen/ doch den ohnmittelbaren Reichs- Stätten vff ihre angehörige Burgerschafften wegen der consumptionen ichtwas / ohne berührung / Schaden oder Nachtheil der Frembden/ zu schlagen ohnbenommen/ auch ohne præjudiz dessen/ so sie vor den Kriegs- Jahren in rechtmässiger Übung vnd herbringen gewesen.

23. Desgleichen wollen Wir auch die jenige Ständ / denen von vnsern Vorfahren Römischen Kaysern/ mit Verwilligung des Reichs Churfürsten / mit dieser maß vnd vorbehaltung / entweder neue Zoll gegeben / oder die alte erhöht / oder prorogirt worden/ daß Sie mehrgedachte Churfürsten Ihre Untertanen / Diener/ zugewandte vnd andere gefreyte Personen / auch derselben Haab vnd Güter mit solchen von newem gegebenen / erhöhten oder prorogirten Zöllen nicht zu beschwehren/ sondern an allen vnd jeden Orten Ihrer Fürstenthumben vnd Landen mit ihren Wahren vnd Gütern Zollfrey durchpassiren/ verfahren vnd treiben lassen / sich auch



sonsten der Zolls Erhöhungen halber / gewisser vorgeschriebener massen verhalten / vund darüber vermittelst eines sonderbaren verglichenen Revers gegen die Churfürsten kräftiglich verbindten sollen; Die aber solche Revers noch nicht von sich gegeben/ mit allem ernst dahin erinnern vnd anhalten/ sich hierinn der Schuldigkeit zu bequemen / vund angeregten Revers ohne längern verzug heraus zu geben / vund den Churfürsten einzuhändigen / denen aber / so ins künfftig obbeschriebener massen/ neue Zoll oder der abtenuersteigerung oder prorogation erhalten werden / wollen Wir vor heraufhebung solcher Revers vnser Kayserl. Concessionen keines wegs aufffertigen noch ertheilen lassen. Damit man auch über die hin vund wider im Reich zu Wasser vund Land eingeführt neue Zoll vund der alten Erhöhung neben andern imposten vund Auflagen / ob vnd wie jeder prätextent darzu berechtiget/ desto mehr beständige information vnd Nachricht haben möge / So wollen Wir Vns dessen bey jedes Creiß Aufschreibenden Fürsten erkundigen/ darüber auch eine specification geben lassen/ vnd daruff der Abschaffung vund reduction halber mit dem Churfürstl. Collegio communiciren / vund da Jemand bey Vns vmb neue Zolbegrnadig: oder Erhöhung der alten vund vor erlangten Zollen suppliciren vnd anlangen würde / So sollen vnd wollen wir ihme einige vertroöstung: oder promotorial Schreiben an die Churfürsten nicht geben/ noch außgehen lassen/ auch weder am Rhein/ noch sonst einigem schiffbaren Stromb im Heil. Reich keine armirte Schiff/ Aufläger/ licenten/ noch andere vngewöhnliche exactiōnen/ oder was sonst zu sperz vund ver hinderung der Commerciē/ vornemblich aber den Rheinischen vnd andern Churfürsten des H. Reichs zu Schaden vund Schmälerung ihres hohen regals gerechtig/ verstaten oder zulassen.

24. Vnd wäre es Sach/ das in solchen Fällen neuer Zoll oder Wffläß halber / dardurch der Churfürsten Zoll geringert vund geschmälet werden möchten / die Churfürsten zu rechtlichen Ansprüchen

sprüchen activè oder passivè geriethen / demnach dann solche Zolls regal vnd privilegia allein von Römischen Kaysern vund Königen/ mit Bewilligung der Sieben Churfürsten nach anweisung des 21. Articuls im Reich ertheilt vnd gegeben werden / vnd also dem darüber einfallender Streit entscheidung vor niemand anders als Vns gehörig / sollen solche rechtliche Ansprüch vor Vns außgeführt vnd erlediget werden/ vnd kein Churfürst schuldig seyn/ sich derents halben weder an Vns vund des Heiligen Reichs Cammergericht / oder andern Gerichten mit ordinariis actionibus anstrengen zu lassen / gestalt Wir dann hierüber bey gedachten Cammergericht gebührende Erinnerung vnd verfügung zu thun nicht vnterlassen wollen / auch alle die jenige Proceß / welche an ermeldtem Kayserlichen Cammergericht zwischen den Vier Churfürsten am Rhein sampt oder sonderlich / vnd andern des H. Reichs Ständen oder Stätten zu vorigen Zeiten bereits passivè oder activè anhängig gemacht/ darvon widerumb ab: vnd an Vnsern Kayserl. Reichs Hoffrath avociren vnd ziehen.

25. Vnd nach deme etliche Zeit hero die Churfürsten an dero an schiffbaren Strömen habenden Zollen mit vielen vnd grossen Zollfreyungen über ihre Freyheit vnd Herkommen officermahl durch Beförderungsbrieff auch exemptions Befehl vnd zu präjudis der Churfürsten Zollgerechtigkeiten ertheilte privilegia vund in andere weg ersucht vund beschwert werden/ das sollen vund wollen Wir als vnerträglich abstellen / fürkommen / vnd zumahl nicht verhengen / noch zulassen / fürters mehr zu üben noch zu geschehen / auch keine exemptions privilegia mehr ertheilen / vund die / so darwider vnter wehrendem Krieg ohne des Churfürstlichen Collegij Bewilligung ertheilt worden / cassirt, todt vund abseyn.

26. Ob auch einiger Churfürst/ Fürst oder ander Stand / die freyer Reichs ohnmittelbare Ritterschafft mit eingeschlossen/ seine regalien / immedietet / Freyheiten / privilegien/ Recht vnd

## CAPITVLATIO.

und Gerechtigkeiten halber / daß sie ihme geschwächt / geschmälert /  
genommen / entzogen / bekümmert / oder betrübt worden / mit seinem  
Gegentheil und Widerwertigen zu gebühlichem Rechten kömten /  
und ihne fürfordern wolte / dasselbe / wie auch alle andere ordentlich  
schwebende Rechtsfertigungen / oder darüber am Kayserl. Cammer  
gericht zu Speyer erkante Brtheil und derselben Executiones sol  
len und wollen Wir nicht verhindern / abfordern / oder verbieten /  
sondern der Justiz ihren freyen starcken lauff lassen.

27. Wir gereden und versprechen auch / daß Wir die Chur  
Fürsten und Stände des Reichs / in gleichem die gefreyte Reichs  
Ritterschafft mit ihren Angehörigen Lehen / die seyen gelegen / wo sie  
wollen / wann der selben Vasallen oder Unterthanen ex crimine  
læsæ Majestatis oder sonst dieselbe verwürckt hätten / oder noch  
verwürcken möchten / nach ihrem Willen schalten und walten lassen  
keines wegs aber dieselbe zum Kayserl. fisco einziehen / noch ihnen  
vorige oder andere Vasallen aufftringen / die allodial Güter auch /  
welche ex crimine læsæ Majestatis, oder sonst vorg. seker mass.  
sen verwürckt seyn oder werden möchten / denen mit den jur. <sup>benefi.</sup>  
sci belehnten / oder dieselbe sonst durch beständiges herbringen ha  
benden Chur: Fürsten und Ständen / vnter welcher Obrigkeitlicher  
Bottmäßigkeit sie gelegen / nicht entziehen / sondern die Lands  
Obrigkeiten oder Dominos Territorii mit dern confiscirung gel  
ren lassen wollen.

28. Wir sollen und wollen auch fürkommen und keines wegs  
gestatten / daß hinfüro Jemanden hohen und nidern Stands / Chur  
fürst / Fürst / Stand oder anderer / ohne rechtmäßige und genugsam  
me Ursach / auch vngewöhrt und ohne vorwissen / Rath / und Bewill  
igung des Heil. Reichs Churfürsten / welche sich des Wercks nicht  
theilhaftig gemacht / in die Acht und Aberacht gethan / gebracht oder  
erklärt / sondern in solchem ordentlicher Proceß gehalten und voll  
zogen werde / wie es sich nach aufweisung des H. Reichs vor auffg.  
seker Sagungen und der im Jahr 1555. reformirter Cammerge  
richt

richts Ordnung auch darauff erfolgter Reichs Abschieden gebüh  
ret / und was deshalben bey dem fünffrigen Reichstag / wie referirt  
worden / von Chur: Fürsten und Ständen de modo & ordine wei  
ter verglichen werden mögte; Verees aber sach / daß die That an  
sich selbst ganz notori und offenbar / der Friedbrecher auch in sei  
nem Verbrechen beharrlich und thätlich fort führe / obwohl es  
dann nicht eben eines sonderbaren Proceßs vonnöthen / So wollen  
Wir jedoch auch in diesem fall mit zuziehung des H. Reichs erstge  
melter massen ohn interessirter Churfürsten / ehe und bevor Wir zu  
der würcklichen Aechtserklärung schreiten / communiciren / vñ ohne  
deren erfolgter That und außdrückliche Einwilligung damit nicht  
verfahren.

29. Und nach deme das Röm. Reich fast höchlich in Abnehmen  
und Kingerung gekönnen / so sollen und wollen Wir neben andern die  
Reichssteuer der Stätt und anderer Gefällen / so in sonderer Perso  
nen Hand gewachsen / und verschrieben / widerumb zum Reich ziehe /  
auch eine gewisse designation / in wessen handen dieselbe jeziger Zeit  
seyn / inner 6. Monaten / den nechsten / nach würcklicher vnserer Keyf.  
Regierung / zur Rainzischen Churf. Cansley einschicken / und nie  
gestatten / daß solches dem Reich und gemeinem Nutzen wider Rechte  
und alle Billigkeit entzogen werde / es were dann / dz solches mit rech  
tmäßiger Collegialbewilligung aller 7. Churfürste geschohen were.

30. Wann auch Lehen dem Reich und Uns bey zeit vnserer Res  
gierung durch Todfall oder Verwirckung eröffnet / und lediglich  
heimfallen werden / so etwas merckliches ertragen / als Fürstenthüm  
ben / Graffschaffen / Stätt / und der gleichen / die sollen und wollen  
Wir ohne Vorwissen der 7. Churfürsten ferner niemand leihen /  
auch niemanden einigen expectanz oder Anwartung darauff gebe /  
sondern zu Vnderhaltung des Reichs / Unser und Vnserer Nach  
kommender König und Kayser behalten / einziehen / und incorpori  
ren / doch Uns von wegen vnserer Erblanden und sonst männiglich  
an seinen Rechten und Freyheiten vnbeschädlich sollen auch die Lehen  
brieff und expectanzien über des H. Reichs angehörige Lehen / wel  
che

the bey einer anderen/als Unserer Reichs-Cansley/vnd ohne Wissen der Herrn Churfürsten ins künfftig ertheilt vnd aufgefertigt werden möchten/ ganz vngültig seyn.

31. In alle Weg wollen wir Uns angelegen seyn lassen/alle dem Röm. Reich angehörige Lehen inn- vnd aussershalb desselben geltend vffrichtig zu halten/ vnd derentwegen zu verfügen/das Sie zu gebührenden fällen gebühlich empfangen/vnd renovirt/auch wider alle vnbilligen Gewalt die Lehen vnd Lehenleuth manentirt vnd handhabt werden:da auch Wir dem eines oder mehr Uns angehend befinden/sollen vnd wollen Wir das oder dieselbe ohnweigerlich empfangen lassen/ oder wann das nit bequemlich geschehen könte/ des wegen denen Herrn Churfürsten zu Sicherung des Reichs gebührende Revers vnd Recognition zu stellen.

32. Vff den fall aber zu künfftiger Zeit/Fürstenthumben/Grabschafften/Herschafften/Äffter vnd Lehenschafften/ Pfandschafften vnd andere güter/dem R. Reich mit Dienstarbeiten/Reichs-Anlagen/ Steuern/ vnd sonsten verpflichtet/ dessen jurisdiction vnderwürffig vnd zugethan/ nach Absterben dero Inhaber vns durch Erbschafft oder in andere Weg heimfallen oder vffwachsen/wir die zu Unsern Händen behalten/oder mit Vorwissen vnd Bewilligung der Churfürsten/andern zu formen lassen würden/oder da Wir dergleichen allbereit in Unsern Händen hetten./ darvon sollen dem R. Reich seine Recht vnd Gerechtigkeiten/Anlagen/Steuern/vnd andere schuldige pflichte/wie darauff hergebracht/ in dem Craiß/darum Sie zu vor zugehört haben/hindangesetzt aller präcedirten exemption geleistet/ abgerichtet/ vnd erstattet/ auch solche Land vnd Güter bey ihren Privilegien/Recht vnd Gerechtigkeiten in Geislich vnd Weltlichen Sachen/dem Instrumento pacis gemäß/gelassen/geschützt vnd geschirmt werden: Vnd demnach sich auch vnder verschiedene Stände des Reichs nechst diesem vielfältig beklagen/das vngerecht dem in den Reichs Constitutionen enthaltenen Verschonung theils in exemption: Steuer: vnd Anlag sachen/theils in jurisdiction vnd andern gegen das Haus Oesterreich habenden Irrthumben bisher zu keinem Rechtlichen Aufstrag gelangt können/als wollen

ten wir gleich bey Anrettung vnserer Kayf. Regierung hierinnen die vnverlengte würckliche Vorsehung thun/damit sowohl in exemplon: vnd ermelten Steuerwesen/deme im Jahr 1548. bey damals gehaltenen Reichstag mit Consens vnd Bewilligung des Ershaus Osterreich verglichenem rechtlichen Aufstrag vnser Kayf. Cammergerichts/als auch in andern Sachen der Cammergerichts Ordnung wegen der Aufstrag in gemein würcklich nachgelebt/ vor denselben beede Theil gegen einander in ihren habenden Rechten vnd præentionen vernommen/ darauff auch einem jeden schleunige vnd unpartheyische Justis administrirt werde.

33. Vnd nachdeme im Reich viel Beschwerung vnd Mangel der Müns halben bishero gewesen/ vnd noch sind/wollen wir dieselbe zum förderlichsten mit Raht der Churf. Fürsten vnd Ständen des Reichs zu vor kommen/ vnd in beständige Ordnung vnd Wesen zu stellen möglichsten Streiß fürwenden / auch zu dem Ende diejenige Mittel/so in A. 1603. vnd vff vorigen Reichstagen durch Churf. Fürsten vnd Stände des Reichs in gemein bedacht/ in gute Obacht nemen/ vnd was ferner zurüchliches zu Abwendung solcher lang gewerten Vurrichtigkeit auff dem prorogirten nechstkünfftigen Reichstag vor gut befunden werden mögte/ zumahlen nichts vnderlassen.

34. Wir sollen vnd wollen auch hinfiro ohne Vorwissen vñ absonderliche Einwilligung vnd Consens der 7. Churfürsten/ niemands/wes Stands oder Wesens der seye/ mit Münsfreyheiten vnd Münsstätten begaben vnd bequaden/auch wo wir beständig befinden/das diejenige Stände/daren solches regal vnd privilegium verliehen/ dasselb dem Müns edict vnd andern zu desselben Verbesserung erfolgten Reichs Constitution zugegen mißbraucht/ oder durch andere mißbrauchen lassen/ vnd sich also ihrer Müns Gerechtigkait ohne fernere Erkantnuß verlustiget gemacht/ihren/wie auch den jenen/so solches regal mit vnserer Vorsehen Könnichen Kayfern vnd der Churfürsten Bewilligung erhalten/ oder sonsten rechtmäßig vnd beständig hergebracht/ dasselbe nit allein verbieten/ vnd durch die Craiß oder sonsten wider

sie gebührent verfahren lassen/sondern auch einen solchen privaten Stand ohne Vorwissen und Bewilligung der Churfürsten nicht restituiren/Wosern sich aber dergleichen bey mediatis Stätten vnder andern/so dem Reich immediatē nicht/sondern Churfürstē/Fürstē vnd andern Reichsständen vnderworffen/begebe/alsdann soll durch deroselben Landsfürsten vnd Herrn wider Sie/wie sichs gebühret verfahren/vnd solche Münzgerechtigkeit ihne gänzlich gelegt/cassirt/vnd ferners nicht ertheilt werden/massen Wir dann auch den mittelbaren Ständen mit dergleichen oder andern hohen privilegien ohne Mitwilligung der Churfürsten/viel weniger zu denselben oder der Ständen privilegien Behinderung oder Abbruch mit willfahren wollen.

35. Vnd demnach auch wider die im Römischen Reich verordnete Posten einige beschwerten geführt werden/ So seind zwar dieselbe nach Anweisung des Instrumenti pacis auff die bey nechst köstlichen dem Reichstag erfolgende Erinnerungen aufzustellen. Wir sollen vnd wollen aber zu gänztlicher Aufhebung deren zwischen Unsern Postämptern habende differentiē in Erwägung des vom Churfürstl. Collegio in An. 1641. auff den Reichstag zu Regenspurg gehalten des Reichs Postampts eingegebenen Gutachtens / vnd der in selbigem Reichs Abschied beschhener Verordnung die beständige Verfügung thuen/das Unser General Obrist Reichspostamt in seinem esse erhalten/vnd zu dessen Schmälerung nichts vorgenommen/verwilliget/oder nachgesehen/ Insonderheit aber der darmit befehlete General Reichs Postmeister wider alle von Unserm Keyser Hoffpostamt / Jenem bis dahero im Reich beschhene oder noch ferner anmassende eingrieff / vnd Verschließung absonderlicher Ampspaqueter handgehabe/vnd so wohl in beysein unserer Keyserl. Person vnd Hoffstat/ als abwesend derselben / bey ruhiger Einnehm: Bestelt vund Aufstellung aller vund jeder vermittelst der Reichsposten ankommender vnd abgehender Brieff vund Paqueter gegen erhebendes billiges Postgelt gelassen/vnd was deme vnd gemeltem Reichs Abschied zuwider/ auff einigerley weis vnd weg erz-

gan-

gangen vnd verlichen worden / hiermit allerdings vffgehoben sein/hingegen Unser Keyserlich Erbland Hoffpostamt bey seiner in An. 1624. erlangter investitur vnd des General Reichs Postmeisters auff dieselbe ertheilte revers, in den Erbländen ganz vnbeträchtigt verbleiben vnd darbey geschützt werden soll.

36. Vnd insonderheit sollen vnd wollen Wir vns keiner Succession oder Erbschaft des Röm. Reichs anmassen/vnderwinden/noch vnderziehen oder darnach trachten/dieselbe auff Vns selbst/vnsere Erben vnd Nachkommen/oder auff jemand anders zuwenden/sondern die Churfürsten/Ihre Nachkommen vnd Erben zu jeglicher Zeit bey Ihrer freyen Wahl eines Röm. Königs / nach Inhalt der güldenen Bull / vnd dieselbe jedes malß vnd auff alle Fall / wann sie es vor nöhtig vnd zu Erhaltung der Grundgesetz vnd dieser Capitulation, oder sonst dem H. Reich nöhtwendig vnd nützlich befinden/auch bey Lebzeiten eines Röm. Keyfers / mit oder ohne desselben Consens vorzunehmen/auch die Vicarios, wie von alters hero vff sie kommen/ Die güldene Bull / alte Rechten vnd andere Gesetz oder Freyheiten vermögen/ so es zu Fällen kommen/ die Notdurfft vnd Gelegenheit erfordern wird / bey ihrem gesonderten Raht / in Sachen das H. Reich belangend/gerühiglich bleibe/vnd ganz vnbeträngt lassen/auch nicht nachgeben/das die Vicariaten vnd derē iura, sampt was denselben anhängig/von Jemand disputirt oder bestritten werden: wo aber darwider von Jemand etwas gesucht / gethan/oder die Churfürsten in deme getrungen würden/das doch keines wegs sein soll/das alles soll nichtig sein.

37. Wir wollen auch die Röm. Königl. Cron forderlichst empfangen/vnd bey allem demselben das thun/so sich derhalben gebühret/auch alle vnd jede Churfürsten vmb ihr Ampt zuverschen / zu der Erönung erfordern / vund was zwischen beeden Churfürsten zu Mainz vnd Colln wegen der Vnder ihnen der Erönung halber entstandener Irungen ohnlängst gültlich beygelegt vund verglichen worden/hiermit confirmirt vnd bestättiget haben/vor dismahl aber den Erönungs actum in der Statt Colln/zumahl in die Statt Nach-

E iij

wegen

wegen ders unlängst erlittener Feuersbrunst darzu der Zeit ohn-  
quem ist/ celebrirn vnd verichten lassen/ auch vnser Königl. vnd  
Keyf. Residenz/ Abwesenung vnd Hoffhaltung im H. Röm. Reich  
Teutscher Nation/ es erfodere dann d Zustand zu zeiten einander  
allen Gliedern / Ständen vnd Untertahnen desselben zu nuhan-  
ehr vnd guttem beständig haben vnd halten.

39. Wir wollen vnd sollen auch in dieser vnserer Zusag der Waff  
Capitulation, der güldenen Bull/ des Reichs Ordnung / oder wir  
dieselbe ins künfftig geendert vnd verbessert werden mögte/ dem ob-  
angeregten Frieden in Religion vnd Propriansachen/ auch dem  
Landfrieden sampt Handhabung desselben/ wie auch der in An. 1555.  
vffgerichtem Cammergerichts: neben des Reichs Executions: Or-  
dnung/ auch mehrermeltem Münster vnd Spnabrückischen Friede-  
schluß/ vnd deme zu Nürnberg An. 1650. vffgerichtem Executions-  
Recels. auch andern Gesezen vnd Ordnungen/ so jesso gemacht/ vnd  
der künfftiglich durch Vns mit der Chur: vnd Fürsten auch andern  
Ständen des Reichs raht vnd zuthun mögten auffgerichtet werden/  
zu wider/ kein rescript, mandat, oder Commission außgehen las-  
sen/ oder zugeschehen gestatten/ in einige weis oder weg/ dergleichen/  
auch für Vns selbstem wider solche güldene Bull vnd des Reichs  
Freiheit/ den Frieden in religion vnd propriansache/ auch Mün-  
ster vnd Spnabrückischen Friedensschluß vnd Landfrieden / sampt  
Handhabung desselben von niemandt nichts erlangen/ noch auch  
Vns etwas dergleichen auß eigener Bewegung gegeben were / oder  
würde / nicht gebrauchen in keine weis / ob aber diesen vnd andern  
vorgemelten Articulen vnd Puncten einiges zu wider erlangt / oder  
ausgehen würde / das alles soll kraftlos / todt vnd absein / inmassen  
Wir es auch jesso alshern / vnd dann als jess hiemit calliren / töden  
vnd absein / vnd wo Noth / den beschwerten Partihen der halben  
wehntüfftige Rath vnd briefflichen sehein zugeden vnd wider-  
wärtigen schuldig seyn sollen / Arglist vnd Gefährte hierin  
ausgeschlossen.

40. Wir wollen vnd sollen auch allen des H. Reichs Churfür-  
sten Fürsten vnd Ständen sowohl ihren Pottschaften vnd Gesan-  
den/

den/ die von der gefreyten Reichs Ritterschafft mit begriffen/ jederzeit  
schleunige Audienz vnd expedition ertheilen/ denenselben vnd dem  
Reichs Adel ihre confirmations privilegiorum, auch Lehen vnd  
Lehenbrieff nach dem vorigen tenor ohnweigerlich vnd aller con-  
tradiction (als welche zum rechtlichen Aufstrag zu verweisen) ohn-  
gehindert widerfahren/ darbey auch dieselbe über die edition der al-  
ten pactorum familiae mit exhibition neuer/ ein oder ander Haus  
allein concernirender / vnd von dem Lehentum kein dependenz  
habender/ nicht beschwehren/ viel weniger die Reichsbelehnunge we-  
gen erstgedachter edition der pactorum familiae, die seyen new od-  
alt/ auffhalten lassen. Soll auch dem Herzogen von Modena / das  
Er sich im Krieg mit der Cron Frankreich conjungirt hat / an der  
Belehnung Correggio nicht verhindern/ wann Er anders den Le-  
henrechten gemäß sich darzu qualificirt / vnd sonst keine andere  
rechtmäßige exception vorhanden. Wir sollen vnd wollen auch in  
wichtigen Sachen/ so das Reich betreffen/ vnd von hohen präjudis  
vnd weitem Aufsehen sein/ bald anfangs der Churfürsten/ auch nach  
gelegenheit der Sachen Fürsten vnd Ständen Rathbedenkens  
Vns gebrauchen/ vnd ohne dieselbe hierin nichts vornehmen.

40. Wir wollen auch künfftig bey Antretung vnserer Keyf. Re-  
gierung / vnsern geheimen Rath / wie auch vnsern Reichshoff vnd  
Kriegesraht / wann nemlich Wir des H. Reichs wegen in Krieg  
begriffen/ mit Fürsten/ Graffen/ Herrn/ vom Adel vnd andern ehr-  
lichen Leuthen/ Vermög Instrumenti pacis, vnd nicht allein auß  
Vnsern Vnderassen/ Untertahnen vnd Vasallen / sondern meh-  
rentheils auß denen / so im Reich Teutscher Nation anderer Or-  
ten geböhren vnd erzogen / darinn nach Standsgebühr angeessen  
vnd begütert / der Reichsfasungen wohlerfahren / gutes Rath-  
mens vnd Herkommens / vnd Niemanden dann Vns // vnd sonst  
keinem Chur: Fürsten oder Standt des Reichs / noch auß-  
ländischen Potentaten mit absondertlicher Dienstpflichten verwant  
seyn/ Ingleichen vnser Keyserl. vnd des Reichs sämpter am Hoff/  
vnd die Wir sonst inn oder außserhalb Teutschlandes zu  
begeben vnd zubesehen haben / als da seind Protectio Germa-  
niae,

niz, vnd dergleichen / mit keiner andern nation dann geborn  
 Teutschen/die nicht in dem Standts noch Wesens/ sondern nahme  
 hafte hohe Personen vnd mehrertheils von Reichsfürsten/Graffen/  
 Herrn/vnd vom Adel/oder sonstigen guten dapfferen herkommen/ be-  
 setzen vnd versehen/auch obgemelte ämpter bey ihren Ehren/Wür-  
 den/ Gefällen/ Recht vnd Gerechtigkeiten bleiben/ vnd denselben  
 nichts entgegen oder entziehen lassen/ So dann verfügen/ das in vn-  
 sern Reichshoff-Kriegs-vnd andern Rächten/auf den Ritterbäncken  
 zwischen denen vom Ritterstand / welche zu Schilt vnd Helm Rit-  
 ter-vnd Stiftmässig gebornen/vnd denen Graffen vnd Herrn/so in  
 den Reichscollegiis keine Session oder Stimm haben/ oder von sol-  
 chen Häusern entsprossen vnd geborn seind/ in der Rächtslesion,  
 dem alten Herkommen gemäß/kein Vnderchied gehalten/sondern ein  
 jeder nach Ordnung der angetretenen Rächtsdiensten ohne einigen  
 von Standswegen vnder denselben suchenden Vorzug verbleibe  
 Wollen auch in Bestell-vnd Aufsetzung vnserer Reichshoff-Cansler  
 so wohl mit des Reichs Vice Canslars/ als der Secretarien/ Pro-  
 chocollisten/vnd aller andern zu der Reichshoff-Cansler gehöriger  
 Personen / vnserm lieben Neven dem Churfürsten zu Mainz als  
 Ers-Canslern durch Germanien/in der ihme allein disfalls zustehen-  
 der disposition,vnder was Vorwand es seye / keine Eingriff oder  
 Verhindernuß thun/noch darin einige Ziel oder Maß geben/Soll  
 auch/was hie bevor darwider vorgangen sein mag/ zu keiner conse-  
 quenz gezogen/vnd wann ins künfftig etwas darwider gethan oder  
 verordnet werden mögte/vor vngültig gehalten werden/ vnd damit  
 hinfüro an Vnserm Königl. oder Keyßl. Hoff des H. Reichs Stän-  
 den vnd andern zum Reich gehörenden/vnpartheyisch vnd schleümic  
 Recht desto mehrers widerfahren vnd administrirt werden möge/  
 So wollen Wir bey benantem Reichshoffrath keinen zum Präsi-  
 denten oder Vicepräsidenten bestellen/oder verordne/es seye dann  
 derselb ein Teutscher Reichsfürst / Graff / oder Herr/ in demselben  
 ohnmittel-oder mittelbar gessen vnd begütet.

41. Wir wollen auch die newaufgesetzte/vnd von vnsern Vorfahr  
 glori

Glorwürdigsten Andenkens approbirte Reichshoffraths Ord-  
 nung/(es seye dann das bey künfftigem Reichstag ein anders verord-  
 net werde ) fest halten lassen / vnter dessen aber neben vorgedachten  
 Präsidenten (wie auch von ChurMayns anseynden Reichs Vi-  
 ce-Canslar) vnd Vice-Präsidenten, Vnsern Reichshoffrath/  
 nach Befag voremelter Reichshoffraths Ordnung vnd Friedens-  
 schluß / von Fürsten/Graffen / Herrn/ von Adel vnd andern der  
 Reichsaktionen wolerfahrenen geschickten Leuten/ obbedeuter maß-  
 sen/nicht allein auß Vnsern Vntersassen/sondern grössern Theils/  
 so im Reich Teutscher Nation gebornen/darinnen nach Standsges-  
 bühr angesessen vñ begütet/aussehen/ingleichem die onverlangte ge-  
 wisse Verordnung thun / damit so wohl auß Vnser Hoff-Cammer/  
 als denen bey dem Reich eingehenden Mitteln vor allen andern Auf-  
 gaben/den würcklich bestelten Präsidenten, Reichs Vice Canslar/  
 als zugleich würcklichem Reichshoffrath/Vice-Präsidenten, vnd  
 andern Reichshoffrathen ihre Reichshoffraths Befoldung richtig  
 vnd ohne Abgang bezahlt/ auch wegen der Reichshoffraths Stell-  
 precedenz vnd respect deme nachgelebt werde / was in jüngster  
 Reichshoffraths Ordnung deshalb versehen/vñ deroselben Stand  
 gemess ist/wie sie dann auch wegen der Zoll/ Steuer / vnd andern  
 Beschwerden Befreyung Vnser vnd des Reichs Cammergerichts  
 Allesorn gleich gehalten werden sollen.

42. Auch sollen vnd wollen Wir keines wegs dargegen seyn/das  
 der Reichshoffrath durch den Churfürsten zu Mainz / nach Befag  
 des Friedensschluß visitirt werde/auch nicht gestatten/verhengen oder  
 zugeben/das Vnser Geheimen Raths Collegium sambtlich oder  
 sonderlich der Reichsachen/welche vor den Reichshoffrath gehören/  
 sich anmasse/darinn sich einmische / oder auff einigerley Weiß dem  
 Reichshoffrath eingreiffe/viel weniger mit Befehlen oder decre-  
 ten.wardurch die im Reichshoffrath geschlossene Sachen vffgeschos-  
 ben/oder irritirt werden/beschwehre/oder irze/ was auch einmahl in  
 erstgemeltem Vnserm Reichshoffrath in iudicio contradictorio

S

cum

cum debita causae cognitione ordentlich weiß abgehandelt und geschlossen ist/darbey soll es fürters allerdings verbleiben / und nit gends anders/es seye daß durch den ordentlichen Weg dem in officium meltem Friedensschluß bekiebter revision (welche jederzeit / quoad processum, nach Besag erstgedachten Friedensschluß/durch vnpartheyische Reichshoffrath/so nicht bey Verfassung der vorigen Vertheil/ viel weniger referenten oder correferenten gewesen/aufgefertiget werden soll) von newem in cognition gezogen/ noch dessen execution gehindert/die am Kayf. Cammergericht zu Spener aber anhängig gemachte/ und noch in ohnerörtertem Rechten schwebende Sachen von dar ab: und an Unserm Reichshoffrath nicht abgefordert/nach von Uns auffgehoben/ und dagegen inhibirt, oder sonst vnfräftig vom Cammergericht gehalten/auch obbemelten Unserm lieben Neven dem Churfürsten zu Mayns/eine und andere Sachen der klagenden Ständen (wann schon dieselbe Unsere Geheimt und Reichshoffrath betreffen) in den Churfürstlichen: oder die gesambte Reichsrathe/ihrer Art und Eigenschafft nach/zubringen/ und proponiren, und zur deliberation zustellen/ kein Einhalt gethan/ noch sonst in dero Ers. Canslariat oder Reichs Directorio Ziehl und Maß gegeben/auch kein Stand des Reichs/in Sachen/so prae-viam causae cognitionem erfordern/ mit Kayserlichen Decretis auß dem Geheimen Rath beschwehret/nach dieselbe in iudicio angezogen werden soll.

43. Wir wollen auch in Schrifften und Handlungen des Reichs keine andere Zungen noch Sprach gebrauchen lassen/dann die Teutsche oder Lateinische Zungen/es were dann an Orten außserhalb des Reichs/da gemeiniglich eine andere Sprach in Übung were/ und im Gebrauch stünde/ jedoch in allweg an Unserm Reichshoffrath der Teutschen und Lateinischen Sprach vnabbrückig.

44. Wir sollen und wollen auch in fleißige Obacht nehmen und verschaffen/ daß alle die expeditiones, so in Gnaden: und andern Sachen/

Sachen/ insonderheit aber Diplomata über den Fürst: Graffen: und Herrstand/ auch Nobilitationes, Palatinaten, und Kayserl. Rathstitul / sambt andern Freyheiten und Privilegien/ welche Wir vnserm Titul und Namen eines Römischen Königs oder Kayfers ertheilen werden/bey keiner andern als der Reichs Cansley / wie solches von Alters herkommen/ auch Unserer und des H. Römischen Reichs Hoheit gemess ist/ geschehen/wie dann Krafft dieses alle die jetzige Diplomata, so bey einer andern als der Reichs Cansley vnter Unserm Kayf. Titul und Namen / zeit wehrender Unserer Kayf. Regierung expedirt werden/hiermit null und nichtig seyn / und die impetranten, the und bevor sie auß der Reichs Cansley gegen gebührende Taxerlegung confirmirt und legitimirt, daß für im Reich nicht geachtet/ noch ihnen das praedicat oder Titul gegeben werden solle/ Was aber für Gnaden-Brieff/ Stands Erhöhungen und andere Privilegien in Unserer Reichs Cansley außgefertiget/ und von dar auß andern Cansleyen und sonst wohin intimirt werden / die selben sollen hiemit schuldig und gehalten seyn / gedachte intimatio-nes nicht allein ohne allen Entgelt oder Abforderung einiger Newen Tax oder Cansley jurium, wie die Namen haben mögen/ anzunehmen/ sondern auch denen impetranten, dem erhaltenen Stand und privilegio gemess/ das verwilligte praedicat und Titul in den expeditionibus daselbsten ohnweigerlich zugeben / und bey Straff dem darin gesetzten poen nicht zu ensiehen. Deßgleichen wollen Wir bey Unserer Königlichen und Kayserlichen Regierung bey Collation Fürstlicher und Gräfflicher auch anderer Digniteten vornehmlich dahin sehen / damit auß allen Fall dieselbe allein denen von Uns ertheilet werden / die es für andern wohl meritirt, im Reich geseßen / und die Mittel haben / den affectirenden Stand pro dignitate außzuführen/ niemand aber von den New Erhöheten Fürsten/ Graffen und Herren/ dem Fürstlichen Collegio, es seye gleich vff selbigen oder der Graffen Bäncken / ad sessionem & votum wider derofelben Willen auffdringen/

sie haben sich dann darzu mit Fürstlichen vnd Gräfflichen Reichs Gütern vorhero genugsam qualificirt, vnd zu einer Standswürdigen Steuer in einem gewissen Craiß eingelassen vnd verbunden/ vnd über solches alles neben dem Churfürstl. auch das jenig Collegium oder Banck/ darin sie auffgenommen werden sollen/ vorhero genugsamb gehört worden: Wollen auch zu præjudiz oder Schmälerung einiges alten Hauses oder Geschlechts desselben dignitet/ Stands vnd üblichen Tituls keinen/ wer der auch seye/ mit neuen prædicaren, höhern Tituln oder Wappenbrieffen begaben/ soll auch durch eines oder andern vnter Chur: Fürsten vnd Ständen des Reichs gesessen vnd begütterten zu höhern Standserhebung/ dem juri territoriali nicht nachtheilig seyn/ vnd die ihme zugehörige vnd in solchen Landen gelegene Güter einen als den andern Weg vnter voriger Landsfürstl. jurisdicktion verbleiben.

45. Weilt auch der Reichs: Cansley Tax: Amte vnd dem Bedienten nothwendiger Unterhalt durch die Nachlaß vnd moderation der Taxgefäll/ so dann daß über die Kayf. Concessionen der Privilegien/ Standserhöhungen vnd anderer Gnaden die gewöhnliche diplomata der Gebühr nicht aufgelöset werden/ in grosse Schmälerung vnd Abgang/ vnd daher in tieffe Schuldenlast gerathen/ Als wollen Wir zu dessen weiterer Verhütung neben des Herrn Churfürsten zu Maynz L. daran seyn/ vnd darauf halten/ daß von Ihrer L. die allein als Ers: Canslar disfalls nachlassen vnd moderation zu thun berechtiget seynd/ an den üblichen Reichs Cansley juribus vnd Taxen nichts mehr nachgelassen vnd moderirt werde/ Wir gereden auch/ daß denen/ so von vns dergleichen Kayf. Begnadigungen ins künfftig erlangen/ vnd innerhalb drey Monat Zeit hernach darüber ihre diplomata bey der Reichs Cansley nicht redimiren vnd erheben/ sich der verwilligten Gnaden vnd Concessionen zu rühmen/ oder dem sich würcklichen zu gebrauchen/ von Uns keineswegs zugegeben oder verstatet werden/ sondern Unsere Kayserl. Begnadigungen solchen fals nach erwehntem Termin ipso facto

hinwiz

hinwid gefallen/ cassirt vñ aufgehoben/ vnd Unser Kayf. Reichs: Fiscal wid alle/ welche ohne Unsere Kayf. Verwilligung oder Unserer verordneten Palatinen einiger Stands Erhöhungen/ nobilitationen, Rathstituln oder prædicaren vnd denominationen sich anrühmen/ oder selbst eigene Wappen mit offenen oder zugehanen Helmen formiren, der Gebühr zu verfahren/ vnd dieselbe nach Gestalt des Verbrechens vnd der Personen zu behöriger Straff zu ziehen schuldig vnd gehalten seyn solle.

46. Dieweilt Uns auch sonderlich gebühret/ des Heiligen Reichs Churfürsten/ als Unsere innerste Glieder vnd Haupt: Seulen des Reichs/ vor meniglichen in sonderbahrer hoher consideration zu halten/ so wollen Wir die Verfügung thun/ wann deroselben Ambts Verweser vnd Erbämpter bey Unserm Kayf. Hoff begrieffen/ daß dieselbe jederzeit/ vnd insonderheit/ wann vnd so oft Wir vff Reichs: Wahl: vnd andern dergleichen Tügen Unserm Kayf. Hoff begehen/ oder Sachen vorfallen/ darzu die Erbämpter zugebrauchen seyn/ in gebührendem respect halten/ vnd ihnen von Unserm Hoffämptern keineswegs vor: oder eingreifen/ oder da je wegen Abwesenheit ihre Stellen mit berührten Unserm Hoffämptern jeweiln ersetzt werden sollen/ wollen Wir doch/ daß ihnen den Churfürstl. Amtsverwesern vnd Erbämptern einen Weg als den andern die von solchen Verrichtungen fallende Nusbarkeiten wenigens nicht/ als ob sie dieselbe selbst verrichtet vnd bedienet/ ohnweigerlich gefolget vnd gelassen/ vnd nicht/ wie bis anhero beschehen/ von den Hoffämptern ensogen/ auch Unserm Hoffmarschall in seinem zukommenden vnd von dem Ers: marschallamt dependirenden Amtsverrichtungen durch Unsere Landsregierung oder andere/ kein Eintrag oder Hinderung gemacht werde.

47. Damit auch Unsere Geheimen so wol als Reichshoffräthe/ wie auch Unser Kayf. Cammergericht zu Speyer dieser Capitulation gebührende Wissenschaft haben/ vnd in ihren Rathschlägen/ expeditionen vnd sonst sich darnach richten/ wollen Wir ihnen

S iij

dieselbe



dieselbe nicht allein vorhalten/sondern auch bey Leistung ihrer Amt- und Dienstpflichten ernstlich einbinden/ dieselbe / so viel einem jedt gebührt/ jederzeit vor Augen zu haben/ vnd darwider weder zuthun noch zu rathen/ solches auch ihren Dienstenden mit außstrücklichen Worten einverleiben lassen.

Solches alles vnd jedes/ wie obstehet/ haben Wir obgedacht Röm. König den gedachten Churfürstin vor sich vnd im Namen des H. Röm. Reichs/ geredt/ versprochen/ vnd bey Unsern Königlichem Ehren/ Würden vnd Worten/ im Namen der Warheit zugesagt/ thun dasselbe auch hiemit vnd in Krafft dieses Brieffes/ inmassen Wir dann das mit einem leiblichen Ayd zu Gott vnd dem H. Evangelio geschworen/ dasselb stet/ fest vnd vnerbrochen zuhalten/ demtrewlich nachzukommen/ darwider nicht zu seyn/ zuthun/ noch zu schaffen gethan werde/ in einige Weiß oder Weg/ wie die möchten erdacht werden/ Vns auch darwider einiger Behelff oder Ausnahm/ dispensationes, ablutiones, Geist/ oder Wiltliche Rechten/ mit das Namen haben mag/ nicht zu statten kommen sollen.

Der geben ist in Unser vnd des H. R. Statt Franckfurt dem achtzehenden Monatstag Julii, nach Christi Unser lieben Herrn vnd Seligmachers glorwürdigen Geburt im Sechzehenhundert Acht vnd Fünffzigsten / Unserer Reiche des Römischen im Ersten/ des Hungarischen im Vierten/ vnd des Boheimischen im Andern Jahr.

Leopold.

V.  
Ferdinand Graff  
Kurs.

(L.S.)

Ad mandatum Sacrae Regiae  
Majestatis proprium,  
Wilhelm Schröder.

Wol ein Hochlöblich Churfürstlich Collegium auß sonderbarem vnd erheblichen Ursachen vor dismal hat geschehen lassen/ daß so wohl außwertiger Potentaten vnd Republicquen Postschafften / Gesandten vnd Abgeordnete / als auch andere allerhand Standis / personæ publicæ bey jezigen wehrender Capitulations- vnd andern zu der Wahl gehörenden deliberationibus sich alhier in Franckfurt am Mayn auffgehalten / So solle doch solches ins künfftig von niemands weiß Strands oder Würden er seye / in consequenz gezogen/ oder aber wider die Güldene Bull/ die Churfürstliche præeminenz vnd in diesem fall zustehenden sonderbahren Rechts allegirt oder gemißdetet werden / Gestalt er dann der Rath / Bürgerschaft vnd ganze Statt Franckfurt so wohl / als auch andere Reichs Städte/ bey welchen in entstehendem fall hinfürs Wahltag angestellt vnd gehalten werden möchten / hiemit alles ernsts vnd außstrücklich beyvermeidung der deshalb in der Güldenen Bull gesetzten Straff vnd Poen erinnert/ vnd verwarnt werden / daß sie ins künfftig / wann ein Wahltag außgeschrieben seyn würd/ außserhalb die Herren Churfürsten/ vnd welche sich in Derofelben Suiten zu würcklichem Dienst vnd Auffwartung befinden werden / keine personas publicas, sie seyen wer sie wollen / außwertige/ oder zum Heil: Römischen Reich gehörige einlassen/ noch ihnen bey anmahendem Wahl Termin auffenthalt verstaten sollen/ deme Sie allerseits also nachzukommen vnd sich vor seztgedachter Straff zu hüten wissen werden; Vnd ist zu mehrer Gewißheit/ vnd damit sich niem and deshalb mit der Bawiffenheit zu entschuldigen habe/ dieses Decretum Collegij Electora'is nicht nur dem hiesigen Rath in forma probante insinuirt, sondern auch denen vornehmsten Reichs Stätten zu wissen gemacht/ auch über dem der Capitulation anzurucken befohlen worden / So geschehen Franckfurt am Mayn den 27. Junij 1658.

(L.S.)

Churfürstl: Rath: Cantley.